

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 44 (1893)

Artikel: Was wurde seit dem Bestehen der eidg. Forstgesetzgebung erreicht und nach welcher Richtung hat sich dieselbe weiter zu entwickeln?
Autor: Felber, T.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763360>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Referate.

Was wurde seit dem Bestehen der eidg. Forstgesetzgebung erreicht und nach welcher Richtung hat sich dieselbe weiter zu entwickeln?

Referent: Herr Oberförster *Theod. Felber* in Winterthur

Wer die fünfzigjährige Geschichte des schweizerischen Forstvereines verfolgt, erhält auch ein getreues Bild der gleichzeitigen Entwicklung des schweizerischen Forstwesens bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Forstgesetzes. Der schweizerische Forstverein hat auch ganz hervorragenden Anteil an der Aufnahme der Bestimmung in den Entwurf der Bundesverfassung von 1872, sowie in die sanktionierte Verfassung von 1874, welche Bestimmung die Grundlage unserer heutigen eidgenössischen Forstgesetzgebung bildet. Erlauben Sie mir, statt einen weitausholenden Rückblick zu werfen, einfach der Vereinsbeschlüsse zu erwähnen, welche mit der Aufnahme des Verfassungsartikels über das Forstwesen in engstem Zusammenhange stehen.

An der Jahresversammlung 1869 in Chur referierte Herr Professor Kopp über die Frage: „Welche Massnahmen können ergriffen werden, um die Gebirgskantone zu einer angemessenen Behandlung ihrer Waldungen zu bewegen?“ Die von der Versammlung fast einstimmig angenommenen Anträge gingen im wesentlichen dahin, beim Bundesrate das Gesuch zu stellen, derselbe möchte:

1. Die Regierungen sämtlicher Gebirgskantone zur Vorlage der bestehenden Wasserbaupolizei- und Forstgesetze veranlassen, dieselben prüfen und die Kantone, soweit nötig, zur Vervollständigung und Verbesserung derselben oder zur Erlassung neuer anhalten.

2. Die Vollziehung dieser Gesetze in geeigneter Weise überwachen und strenge darauf halten, dass die Kantone die zu diesem Zwecke unentbehrlichen Techniker anstellen.

3. Die Kantonsregierungen zur Vorlage von Bau- und Aufforstungsplänen samt Kostenberechnungen veranlassen.

4. Durch zeitweise Anordnung von Untersuchungen in den Gebirgsgegenden sich die Überzeugung verschaffen, dass die unentbehrlichen Bauten und die dringendsten Aufforstungen wirklich angeordnet und sachgemäss vollzogen werden.

5. Bei der Bundesversammlung dahin wirken, dass in das Budget der Eidgenossenschaft alljährlich eine Summe aufgenommen werde, die den Bundesrat in den Stand setze, die Verbauung der Wildbäche durch Bundesbeiträge zu fördern und die Aufforstungen zu begünstigen. Alles in der Meinung, dass nur denjenigen Beiträge zu verabreichen wären, welche den vorstehenden Forderungen Genüge leisten.

6. In dringenden Fällen möchte das gefährdete Terrain expropriert und auf Kosten der Eidgenossenschaft verbaut und aufgeforstet werden.

Der Referent bemerkte dabei: „Trotz aller der vielen unverkennbaren Vorteile, welche durch Centralisation des schweizerischen Forstwesens erreicht werden könnten, bin ich aber doch nicht der Meinung, dass jetzt schon von unserm Vereine auf Verwirklichung dieser schönen Idee gedrungen werden soll. Der Boden für eine so weitgehende Centralisation ist in unserm Vaterlande noch nicht genugsam geebnet. In der Aufgabe und Stellung des Forstvereins dürfte es aber immerhin liegen, in der Eingabe an die Bundesversammlung, welche derselben unsere Vorschläge für Einführung einer bessern Waldpflege in der Schweiz zur Kenntnis bringen soll, auch die Frage der Centralisation des Forstwesens zu besprechen und dieselbe den eidgenössischen Räten zur Berücksichtigung in *geeigneter* Zeit zu empfehlen.“

Zur Ausarbeitung der Eingabe wurde eine Eilferkommission bestimmt und kam der Entwurf zur Beratung an der ausserordentlichen Vereinsversammlung im Februar 1871 in Olten. Inzwischen waren die Churer Beschlüsse überholt durch die Strömung zu Gunsten einer Bundesrevision. Man fand es daher für zweckmässig, die Beschlüsse von Chur und neue Wünsche in Bezug auf die Bundesrevision in besondern Eingaben zu formulieren.

Die erstern Vorschläge waren in Form eines Gesetzesentwurfes ausgearbeitet und bewegten sich innert den Rahmen der bestehenden Bundesverfassung. Die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete, soweit dieselben zum

Schutze ganzer Ortschaften und Thalschaften notwendig sind, sollten im Sinne von Art. 21 der Bundesverfassung als Werke des öffentlichen Wohles erklärt und vom Bunde in ausgedehnter Weise unterstützt werden. Nach Genehmigung dieser Eingabe, welche bekanntlich durch Bundesbeschluss vom 21. Heumonats 1871 vollständigen Erfolg erzielte, schritt die Versammlung zur Beratung der Vorschläge betreffs Aufnahme forstlicher Bestimmungen in die Bundesverfassung. Den Hauptangelpunkt der sehr lebhaften Diskussion bildete die Frage, ob sich das Bundesaufsichtsrecht bloss auf das Hochgebirge zu beschränken habe oder die ganze Schweiz umfassen soll. In eventueller Abstimmung lehnte die Versammlung den Antrag auf Ausdehnung der Bundesaufsicht in forstlicher und wasserbaulicher Hinsicht auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft mit 27 gegen 8 Stimmen ab und genehmigte in definitiver Abstimmung einstimmig den Antrag der Eilferkommission. Der Vorschlag des schweizerischen Forstvereins fand dann wörtlich Aufnahme in die Bundesverfassung. Bezeichnend ist folgende Bemerkung in der Eingabe des Vereins von 1871: „Zum Schlusse dürfen wir nicht unerwähnt lassen, dass eine Minderheit unserer Versammlung den ersten Satz unseres Vorschlages so fassen wollte, dass er sich nicht bloss auf das Hochgebirge, sondern auf die ganze Schweiz bezogen hätte. Sie glaubte, diesen Wunsch geltend machen zu müssen, einerseits, weil auch in der flacheren Schweiz Kantone vorkommen, die keine ausreichenden Forstgesetze besitzen — wenigstens gegenwärtig — der Abneigung, welche das Volk gegen dieselben an den Tag legt, wegen, keine solchen erlassen können, andererseits, weil ihr die Erlassung und Vollziehung einer Verfassungsbestimmung, die nicht für das ganze Land, sondern nur für einzelne Teile desselben Geltung haben, Bedenken erregte, und endlich drittens, weil sie gefunden hat, es sei schwierig, das Gebiet, auf das der Artikel angewendet werden soll, in zweckentsprechender Weise abzugrenzen. *Obschon die Mehrheit den Standpunkt, den die Minderheit einnahm, in forst- und volkswirtschaftlicher Beziehung als richtig anerkannte*, glaubte sie dennoch auf ihrem beschränkteren Antrag, dem dann schliesslich auch die Minderheit zustimmte, beharren zu sollen, weil sie sich mit dem aller Wahrscheinlichkeit nach Erreichbaren begnügen zu müssen glaubte und dasselbe nicht durch das Streben nach dem Besten gefährden wollte.“

Mit Annahme der Bundesverfassung im Jahre 1874 trat an den schweizerischen Forstverein die neue Aufgabe, auch seinerseits mit-

zuwirken an Ausarbeitung des eidgenössischen Forstgesetzes, das der Verfassungsbestimmung Leben einflössen sollte. Schon im August 1874 konnte Herr Präsident Weber unserer Versammlung in Bulle Mitteilung machen über die ersten Schritte zur Ausführung des Art. 24 der neuen Verfassung und im Dezember desselben Jahres wurde durch die Bundesversammlung der Beschlusses-Entwurf betreffs Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorates angenommen. Im September 1875 veröffentlichte der bernische Forstverein seine Vorschläge betreffend die in das eidgenössische Forstgesetz aufzunehmenden Grundbestimmungen. Die vom ständigen Komitee unseres Vereines aufgestellten Grundsätze wurden vom Präsidenten in Gesetzesform gebracht und dem Vereine den 10. und 11. Oktober 1875 in Luzern zur Beratung unterstellt. Trotz wesentlichen Differenzen waren die Verhandlungen vom Anfang bis zum Schlusse ernst und würdig. Dem Entwurfe wurde im allgemeinen zugestimmt. Den abweichenden Ansichten, die durch eine grössere Zahl Mitglieder vertreten waren, wurde insofern Rücksicht getragen, dass dieselben dem Entwurfe als „Anträge einer Minderheit“ beigelegt und so ebenfalls den Bundesbehörden unterbreitet wurden. Der Entwurf des Bundesrates, welcher mit Botschaft vom Dezember 1875 der Bundesversammlung vorgelegt wurde, zeigte mit der Vorlage des Forstvereines wesentliche Übereinstimmung. Die grösste Abweichung beruhte darin, dass sich der Bundesrat auf den Standpunkt der Freiheit der Privatwaldwirtschaft stellte und nur die Privat-Schutzwaldungen der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellen wollte. Die ständerätliche Kommission aber stimmte auch hier der Mehrheit des Forstvereines bei und sah sich daher genötigt, die bundesrätliche Vorlage umzuarbeiten. Mit Austritt des Herrn Weber aus der ständerätlichen Kommission änderte sich die Sache ganz auffallend. Die neukonstituierte Kommission legte einen vollständig veränderten Entwurf vor, der sich mehr der bundesrätlichen Vorlage näherte. Dieser veränderte Entwurf bildete die Grundlage zu den Verhandlungen im Ständerat, der in Sache die Priorität hatte. Nach mühsamen und langwierigen Verhandlungen kam hier ein Elaborat zustande, das in seinen Halbheiten und Widersprüchen niemand recht befriedigen konnte.

Die eigentümliche Erscheinung, dass die ständerätliche Kommission innert einem Zeitraum von nicht ganz zwei Monaten soweit auseinander gehende Vorlagen machte, veranlasste Herrn Professor Landolt zur Ausarbeitung eines neuen (fünften) Entwurfes, der auf

einer unsern staatlichen Einrichtungen, den Eigentumsverhältnissen und der bisherigen Gesetzgebung entsprechenden Grundlage eine Einigung der weit auseinander gehenden Ansichten anstrebte. Die nationalrätliche Kommission modifizierte die Beschlüsse des Ständerates im Sinne der Vorschläge der *ersten* ständerätlichen Kommission, des Forstvereines und der vermittelnden Vorschläge von Professor Landolt.

Aus den gründlichen Verhandlungen des Nationalrates und der nachfolgenden Verständigung mit dem Ständerat ging endlich das eidgenössische Forstgesetz hervor, das in forstlichen Kreisen „als eine grosse Errungenschaft der Schweiz“ begrüsst wurde. Die Referendumsfrist verstrich unbenützt. Doch wäre der Schluss, es hätte sich das Gesetz allgemeiner Sympathie zu erfreuen gehabt, ein falscher. Wie intensiv die Abneigung gegen das neue Gesetz in weiten Schichten der Bevölkerung verbreitet, musste besonders demjenigen klar werden, der als Fachmann berufen wurde, dasselbe in den Gebirgskantonen auszuführen. Schon heute würde die getreue Darstellung der Erlebnisse unserer Gebirgsförster aus jener Periode manchem unter uns unglaublich klingen.

Die Zeit wirkt versöhnend und doch muss den einen oder andern Pionier des Forstwesens im Gebirge heute noch der Gedanke schmerzen, aus einem Kampfe, den er in Ehren und mit Erfolg durchgekämpft, persönlich bis jetzt nur Undank getragen zu haben.

Die Opposition gegen das Gesetz wurde wesentlich verstärkt durch weitgehende Vollziehungsverordnungen und die Interpretation unklarer Bestimmungen des mangelhaft redigierten Gesetzes. Der Erlass der kantonalen Vollziehungsverordnung bot namentlich da Schwierigkeiten, wo bisher kantonale Gesetze fehlten oder nur halbwegs durchgeführt wurden. Im Geschäftsbericht über das eidgenössische Forstwesen im Jahre 1881 war der Bundesrat „endlich im Falle, berichten zu können, dass sämtliche Kantone des eidgenössischen Forstgebietes Vollziehungsverordnungen zum eidgenössischen Forstgesetz besitzen“. Bei einzelnen Kantonen musste die Genehmigung allerdings an gewisse Bedingungen geknüpft werden. Inzwischen hatte der Kanton Glarus seine Organisation des Personellen durch Beschluss der Landsgemeinde wieder aufgehoben und andere Kantone, wie Appenzell A.-Rh., folgten in gleicher Richtung. Allein auch in Kantonen mit vorzüglicher Forstorganisation und anerkannt tüchtigem Forstpersonal, wie z. B. im Kanton Bern, ertönten bei

Besprechung der Vollziehungs-Dekrete Klagen, dass „eine solche landvögtliche Forderung im wahren Sinne des Wortes“ im Bundesgesetz betreffs die Forstpolizei *keine* enthalten sei. Das vielseitige Misstrauen, das dem Gesetze und den Verordnungen entgegengebracht wurde, konnte beim Vollzug nicht leicht gehoben werden, und zwar umsoweniger, als unklare Bestimmungen eine Interpretation fanden, die selbst in forstlichen Kreisen Bedenken erregte.

Wenn von unklaren Bestimmungen die Rede ist, so soll nicht etwa nur auf einzelne Kautschukausdrücke und sich widersprechende, im Gesetze aber koordinierte Vorschriften hingewiesen sein. Man stand sogar im Zweifel, für welche Waldungen einzelne Bestimmungen überhaupt zu gelten hatten. Art. 24 des Forstgesetzes bestimmt, dass der Bund durch Beiträge unterstützt: 1. neue Waldanlagen und 2. Aufforstungen in Schutzwaldungen, sofern dieselben für den Schutz gegen Terraingefahren von grosser Wichtigkeit sind, ganz besonders, wenn sie mit Verbauungen in Verbindung stehen oder bedeutende Schwierigkeiten in der Ausführung bieten. Nach Art. 25 setzt der Bundesrat innert den gegebenen Grenzen die Beiträge fest. Im gleichen Artikel wird aber auch gesagt: „Diese Beiträge werden jedoch für das Forstareal des Staates nicht verabfolgt. Es herrschte nun da und dort die Meinung, es beziehe sich die Ausschlussbestimmung wohl nur auf die unter Ziffer 2 bezeichneten Aufforstungen; d. h. für Neuanlagen sollten auch Kantone Beiträge erhalten, nicht aber für Aufforstungen in Schutzwaldungen. Der Bundesrat wies aber Kantone mit ihrem Gesuche um Beiträge für Neuanlagen zurück und erst 1881 trat durch Revision des Forstgesetzes der Bundesbeschluss in Kraft, wonach auch an Kantone für neue Waldanlagen Bundesbeiträge verabfolgt werden. Es liegt gewiss ein auffallender Widerspruch darin, dass das Gesetz den Kantonen, nicht aber den Gemeinden, die Kompetenz giebt, Grundstücke zu Aufforstungen zu expropriieren. Dagegen erhalten die Gemeinden, nicht aber der Staat, Subventionen zur Aufforstung, und doch hat das Gesetz die Tendenz, sowohl Kantone als Gemeinden und selbst Privatpersonen aufzumuntern, für Erhaltung und Vermehrung des Waldareales zu sorgen. Da gerade bei Gemeinden noch vielfach Kraft und Neigung liegt, an dieser schönen Aufgabe mitzuwirken, sollten ihnen auch, ebenso gut als den Kantonen, Kompetenzen erteilt werden, die es ihnen ermöglichen, der ihnen zukommenden forstlichen Mission nachzukommen.

Erklärlich sind auch die verschiedenen Auffassungen über die

Tragweite der gesetzlichen Bestimmung betreffs Vermarkung. In einem bemerkenswerten Artikel in No. 1 der forstlichen Zeitschrift von 1878 spricht Herr Professor Landolt die Ansicht aus, der Artikel 10 des Gesetzes, lautend: „Sämtliche der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellten Waldungen (Art. 3) sollen längstens einer Frist von fünf Jahren vermarktet werden“, beziehe sich auf *alle* im Aufsichtsgebiete liegenden Waldungen. *Für* diese Auffassung spricht die Thatsache, dass aus Lemma 2 des Art. 10 deutlich hervorgeht, dass die Vermarkung der Waldungen angeordnet wurde, um die Erhaltung des Waldareales sicher zu stellen und Art. 11 auch die Rodungen in den gewöhnlichen Privatwaldungen verbietet. *Gegen* diese Auffassung spricht weniger der Umstand, dass der Bundesrat die Vollziehungs-Verordnung von Obwalden genehmigt hat, obschon in derselben nichts von der Vermarkung der Privatwaldungen, die nicht Schutzwaldungen sind, steht, sondern vielmehr und massgebend der Zusammenhang zwischen Art. 3 und Art. 10. Nach Art. 3 fallen innerhalb des eidgenössischen Forstgebietes unter die Oberaufsicht des Bundes sämtliche *Schutzwaldungen* und ausserdem die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, auch wenn sie nicht zu den Schutzwaldungen gehören. In Lemma 2 des nämlichen Artikels wird angeführt, welche Artikel des Gesetzes anwendbar sind auf Privatwaldungen, welche nicht unter den Begriff der Schutzwaldungen fallen. Hiebei aber wird Art. 10 nicht citiert.

Gestützt auf Lemma 2 des Art. 3 aber soll die Bestimmung des Art. 20 über Ausübung von Nebennutzungen auch für Privatwaldungen Geltung haben, die nicht Schutzwaldungen sind, trotzdem dieser Artikel nach Wortlaut und Stellung so gefasst ist, dass jedermann, der denselben im Zusammenhange auffasst, ihn nur auf Schutzwaldungen beziehen kann. In Art. 19 ist unbestritten nur von Schutzwaldungen die Rede und Art. 20 beginnt mit den Worten: „In diesen Waldungen . . .“ Das bezügliche Kreisschreiben des Bundesrates, welches erklärt, dass sich Art. 20 nicht nur auf Schutzwaldungen, sondern auf alle Waldungen im Aufsichtsgebiete des Bundes beziehen soll, weist darauf hin, Art. 20 sei in Art. 3 richtig citiert und ein unrichtiges Zitat deswegen nicht vorzusetzen, weil dort auch Art. 27 (Ziffer 9), der sich nur auf Art. 20 bezieht, als auf Privatwaldungen Bezug habend, angeführt ist. Bei einer Vergleichung mit den Protokollen der Bundesversammlung habe sich überdies herausgestellt, dass ein zwischen dem jetzigen Art. 19 und 20 ein-

gefügt Artikel versetzt wurde, die dadurch nötige Änderung im Wortlaut des Art. 20 aber leider unterblieb. In den bezüglichen Erörterungen finde ich einen Punkt gar nicht erwähnt, der doch auch gewürdigt werden kann. In den Strafbestimmungen (Art. 24, Ziffer 7) des Gesetzes wird gesagt: „Nichtbeachtung der übrigen in Art. 19 und 20 mit Bezug auf Schutzwaldungen enthaltenen Vorschriften“. Es wird also auch hier Art. 19 und 20, als für Schutzwaldungen geltend, *in Zusammenhang* gebracht. Mag aber die Interpretation des Bundesrates Berechtigung haben, so verfehlte sie doch nicht, die Gemüter noch weiter aufzuregen, als es Gesetz und Verordnungen schon erreicht hatten.

Von einer Kantonsregierung wurde 1891 auch das Gesuch um Interpretation des Ausdruckes „Regelung des Betriebes“ in Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes in Bezug auf Holzabgabe aus den Gemeindewaldungen gestellt. Der Bundesrat erklärte in seiner Antwort die Holzabgaben aus den „Gemeindewaldungen und auch aus grössern Korporationswaldungen“ nach der in den meisten Gemeinden und Korporationen des betreffenden Kantons bisher geübten Weise *auf dem Stocke* grundsätzlich als nicht statthaft, d. h. es habe der Holzschlag, die Aufarbeitung des Holzes und, wo nötig, auch der Holztransport bis an die Abfuhrwege auf eine wirtschaftliche, den Wald möglichst schonende Weise unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht stattzufinden. Das geschlagene Holz ist auf seinen kubischen Inhalt zu messen, und es sollen die daherigen Vorschriften in die definitiven oder provisorischen Wirtschaftspläne oder in die Waldordnungen aufgenommen werden.

Es kann bei mangelhafter Redaktion von Statuten und Gesetzen wahres Leben und fruchtbare Tätigkeit in Vereinen und im Staate gedeihen, wie auch die bestredigierten Statuten und Verfassungen nicht vor Stagnation und Zerfahrenheit bewahren. Aber ebenso unbestreitbar bleibt, dass unklare Gesetzesformulierungen, zu weitgehende Vollziehungsverordnungen, häufige Revisionen und Interpretationen geeignet sein können, die Entwicklung der im Gesetze liegenden gesunden Keime zu verunmöglichen.

Damit will nicht gesagt werden, es sei dies bei Durchführung des eidgen. Forstgesetzes thatsächlich der Fall gewesen. Trotz den erwähnten ungünstigen Verhältnissen sind seit Inkrafttreten des eidgen. Forstgesetzes auf dem Gebiete des Forstwesens sehr bemerkenswerte und erfreuliche Fortschritte erzielt worden. Wir dürfen, um

dies nachzuweisen, absehen von der Bethätigung und Bemühung unseres eidgen. Forstinspektorates bei Errichtung und Fortführung der Zentralstelle für das forstliche Versuchswesen, für Anlage von Eichenschälwaldungen, Weidenkultur und Korbflechterschulen. Wir dürfen auch absehen von den Leistungen auf dem Gebiete der Ausstellungen, der Lawinenstatistik, der Beobachtung von Schnee- und Sturmschäden, Hagelwettern, und können auch absehen von der Förderung anderer Gebiete volkswirtschaftlicher Natur, deren Pflege offiziell dem eidgen. Forstinspektorat überbunden ist, die uns aber, gewiss von der angenehmen Seite aufgefasst, der Dichter auch als Lieblingsbeschäftigung von König Ring-Rangs Töchterlein auf die Frage bezeichnet: „Was thut sie denn den ganzen Tag, da sie doch nicht spinnen und nähen mag?“

In aller Kürze wollen wir dagegen hinweisen, wie man einzelne markante Zielpunkte des eidgen. Forstgesetzes zu erreichen suchte und welche Beobachtungen man dabei gemacht hat. Hierbei möge man dem Referenten gestatten, auf die Zielpunkte selbst einige Streiflichter zu werfen. Denn darüber sind wir wohl alle einig, dass unsere Anstrengungen vorab auf die Punkte gerichtet werden, die ihren Ursprung nicht nur Theorien, sondern vorab den berechtigten Bedürfnissen unserer Zeit verdanken.

Eine Massnahme, deren Tragweite nicht unterschätzt, deren Notwendigkeit und Wert aber schon in den Vorberatungen bekämpft und bezweifelt wurde, ist die *Ausscheidung der Schutzwaldungen*.

Da das Gesetz für Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen seine volle Anwendung findet, hatte die Schutzwaldausscheidung besondere Bedeutung für die Privatwaldungen. Da ist aber die Behandlung der als Schutzwald ausgeschiedenen Privatwaldungen gegenüber den nicht ausgeschiedenen im Gesetze ganz wesentlich verschieden und die Abneigung der Privatwaldbesitzer gegen Zuteilung ihrer Waldungen zu Schutzwaldungen eine ganz erklärliche. Die vorausgesetzten Schwierigkeiten der Ausscheidung traten auch in vollem Masse ein und war die Durchführung auch keine einheitliche. Während einzelne Kantone ganz summarisch vorgingen, wurden in andern Kantonen die Schutzwaldungen parzellenweise mit Angabe des Eigentümers, der Fläche und der Anstösser ausgeschieden. Im Kanton St. Gallen beabsichtigte man anfänglich, die Privatwaldbesitzer möglichst wenig in Mitleidenschaft zu ziehen, also wenig Privatwälder als Schutzwälder zu erklären. Es zeigte sich aber bald, dass diese

Absicht, ohne grosse Unzufriedenheit zu erregen, nicht durchgeführt werden könne. Die grosse Ungleichheit in der Behandlung der Privatschutz- und Privat-Nichtschutzwälder, das Herbeiziehen der ersteren zur Bezahlung der Besoldung der Kreisförster, während die letzteren nicht beitragspflichtig gewesen wären, und die Schwierigkeiten, Grenzen zu ziehen, längs denen sich die ungleiche Behandlung der rechts und links derselben gelegenen Parzellen gerechtfertigt hätte, führte zu dem Grundsatz, alle Waldungen als Schutzwaldungen zu erklären, mit Ausnahme der kleinen, ebenen, zwischen landwirtschaftlich benutzten Grundstücken liegenden Parzellen. *) Auch in Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. fehlte es nicht an Aufregung und Reklamationen. Im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von Appenzell A.-Rh. 1885/86 finden wir folgende Bemerkungen: „Eine vollständig richtige und konsequente Schutzwaldausscheidung ist bei unserem arg parzellierten Waldbesitze geradezu ein Ding der Unmöglichkeit, dagegen können vorhandene Übelstände in der Ausscheidung durch Revision wenigstens gemildert, wenn auch nicht vollständig gehoben werden. Es verursachte überhaupt die ganze Schutzwaldausscheidung in unserem Kantone von jeher mehr Lärm und Ärger hüben und drüben als sie Wert und Bedeutung hat.“

Ein selbständiges Verfahren schlug der Kanton Zürich ein. Dieser nahm in die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze die Bestimmung auf: „Sollte die Ausscheidung oder Anlegung von Schutzwaldungen (§§ 4 und 21 des Bundesgesetzes) notwendig werden, so erfolgt dieselbe nach Anleitung der §§ 5 und 22 des Bundesgesetzes.“ Der bundesrätliche Geschäftsbericht von 1878 bemerkt hierüber: „Zürich ist der Ansicht, dass in demjenigen Kantonsteil, welcher dem eidgen. Forstgebiet angehört, keine Schutzwaldungen im Sinne des Art. 4 des Bundesgesetzes vorhanden seien. Dieser Ansicht konnte der Bundesrat nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt beipflichten, Ausscheidung zu verlangen, sobald sich die Notwendigkeit solcher herausstellen sollte.“ Zürich und Bern sind also einig in ihrem „sollte“, und damit sollte wohl auch dem Gesetze Genüge geleistet sein!

Die vorgesehene Frist von zwei Jahren zur Ausscheidung der Schutzwaldungen konnte nur von dem Kanton Bern durch ein summarisches Verfahren eingehalten werden. Der Bundesrat sah sich daher genötigt, mit Kreisschreiben vom 19. August 1878, eine Frist-

*) Vide Bez.-Förster Fenk, St. Gallen. Vortrag: „Über unser Forstwesen“. 1883.

verlängerung bis Ende 1879 anzusetzen. Zu einem vorläufigen Abschlusse gelangte die Ausscheidung jedoch erst 1883 und erfolgen selbstverständlich stetsfort Änderungen. Aber auch das bittere Gefühl vermeintlich oder wirklich erlittener Unbilligkeit wird nicht so bald aus den Herzen vieler Privatschutzwaldbesitzer weichen und der Volkstümlichkeit der eidgenössischen Gesetzgebung entschieden Eintrag thun. Eine gleichmässige, allgemeine, wenn auch etwas scharfe Beaufsichtigung der sämtlichen Privatwaldungen würde auf weniger intensiven Widerstand stossen.

In engem Zusammenhang stehen die gesetzlichen Forderungen betreffs Waldvermarkung und der Ausscheidung von Wald und Weide. Gegen die Bestimmung, welche Vermarkung aller Waldungen verlangte, machte sich schon bei der Vorberatung in unserem Vereine eine scharfe Opposition geltend. Warum, fragte man sich, eine Vermarkung im Gebirge, wo der Wald innert dem Weide- und Alpenbesitztum ein und desselben Eigentümers liegt, und zwar meist in Form kleiner Parzellen, warum überhaupt vom Marken sprechen, wo natürliche Grenzen vorhanden sind? Bei den Privaten werde man auf unüberwindbare Schwierigkeiten stossen und eine für die Annahme des Gesetzes sehr gefährliche Abneigung gegen die vorgeschlagene Massregel zu bekämpfen haben. Hier gehe der Forstgesetzentwurf offenbar viel zu weit und zwar gerade in einem Punkte, wo eine so schroffe Forderung in keiner Weise geboten sei. Es wird nicht bestritten werden können, dass die Bedenken durch die Erfahrungen bei Durchführung der bezüglichen Bestimmung vielfach gerechtfertigt wurden. Die festgesetzte Frist von fünf Jahren musste wiederholt verlängert werden, und auch heute kann von einer vollständig erfolgten Durchführung nicht gesprochen werden, obwohl die Wünschbarkeit einer gründlichen Vermarkung in forstlichen Kreisen wohl allseitig anerkannt wird. Ebensowenig können in forstlichen Kreisen Meinungsdivergenzen walten über die Wünschbarkeit der Ausscheidung von Wald und Weide. Allein selbst Forstmänner, welche in Art. 10 und 11 eigentliche Perlen des Bundesgesetzes erblickten, sind zu der Ansicht gelangt, dass eine strenge Durchführung, wenn überhaupt möglich, geradezu gefährlich werden müsste. Der bundesrätliche Bericht von 1884 bemerkt, dass in den Kantonen mit der Ausscheidung von Wald und Weide zur Regulierung der Waldgrenze mit mehr oder weniger Energie fortgefahren werde, aber nicht überall mit der erwünschten Umsicht, so dass der Bundesrat sich wiederholt

veranlasst gesehen habe, *gegen allzugrosse Verkürzung* der Waldflächen einzuschreiten. Auch aus den Kantonen ertönen Stimmen, welche befürchten, die Ausscheidung von Wald und Weide führe häufig zur Verminderung des Waldareales, so neuestens aus dem Kanton Graubünden. Aus einem andern Kantone schreiben Forsttechniker*): „Im Interesse der gedeihlichen Entwicklung der Alp- und Forstwirtschaft möchten wir Behörden und Bevölkerung noch besonders auf einen Punkt aufmerksam machen, der uns ernste Bedenken einflösst. Es betrifft dies die Ausscheidung von Wald und Weide. Die Verwaltungen, ganz besonders der grösseren Korporationen, speciell leitende Persönlichkeiten, sind nicht besondere Anhänger einer intensiven Forstwirtschaft im Gebirge. Diese Thatsache ist offenkundig. „Es rentiert nicht,“ ist die ständige Entgegnung auf wirtschaftliche Anregungen. Der Einfluss der Waldungen auf die klimatischen Verhältnisse, als Schutz gegen Lawinenzüge, Steinschläge, Bodenabrutschungen und Abschwemmungen, gegen Verrufungen, sowie ihre Bedeutung zur Erhaltung und Förderung der Bodenkraft und der vorhandenen Quellen wird nicht erkannt oder nicht gewürdigt. Mit der Ausscheidung von Wald und Weide erklärt man sich einverstanden. Hundert Hände sind bereit, an der obersten Baumgrenze nicht nur abgehendes, sondern in relativ bestem Zuwachs befindliches Holz, das der Weide zugeteilt wird, abzuschlagen. Keine Hand rührt sich für Einhegung der zu Wald abgegrenzten Fläche. „das würde ja den ganzen übrigen Wald beanspruchen,“ ebensowenig werden in diesen Lagen Kulturen ausgeführt. „Es rentiert nicht.“ Der jährliche Zuwachs an Holz wird reduziert, die Ansprüche an den Wald vermindern sich aber keineswegs. Sie werden eher gesteigert. Das Forstpersonal reicht nicht hin, den Bedarf an Hütten- und Hagholz überall selbst anzuzeichnen. In sogenannter Vollziehung des Gesetzes wird eine dem Sinne und Geiste desselben geradezu entgegengesetzte Tendenz gefördert und zwar so lange, als nicht mit allem Nachdrucke dahin gearbeitet wird, dass die Kulturen und Waldeinfriedigungen *wenigstens* Schritt halten mit den Räumungen der zur Weide bestimmten Flächen. Bis dahin sollte ein so wichtiges Gebiet der forstlichen Gesetzgebung nicht entzogen werden. Der auf eine kleine Fläche zusammengedrückte Wald wird auch bei gleicher Ertragsfähigkeit nur in seltenen Fällen in der nämlichen Weise seine Rolle im Gebirge erfüllen, wie die ausgedehnten, wenn auch lichten

*) Vide: Felber & Düggelin: Bericht über die Alpinspektion im Kt. Schwyz 1888.

Holzpartien.“ Der Umstand, dass diese Bemerkungen von ebenfalls forstlicher Seite als nicht berechtigt bezeichnet wurden, beweist nur, dass man bei gleich redlichem Streben über wichtige aktuelle Fragen verschiedener Ansicht sein kann. Die Gefahren, welche durch die nicht sorgfältigst und scharf kontrollierte Ausscheidung dem Walde drohen, aber bleiben eben doch bestehen. Selbst Herr Oberförster Wild, ein sonst so eifriger, principieller Freund der Wald- und Weid- ausscheidung findet es nicht immer möglich, den obern Waldsaum zum Waldgebiete einzuteilen, besonders dann nicht, wenn der Saum nicht auf der Grenze zwischen Ober- und Unterstaffel liegt. „Kann dies nicht geschehen, sind die Stämme zu vereinzelt, zu zerstreut, die Weide unentbehrlich und unauflöslich, die Erhaltung von Waldbäumen aber dennoch geboten, so lässt sich,“ sagt Herr Wild, „eine wirkliche Ausscheidung nicht durchführen. In Hauptsachen gehört in diesem Falle die Fläche der Weide. Trotzdem kann man sich den teilweisen Holzwuchs sichern, indem man zum Zwecke des Wirtschaftsplans so gut möglich, die von den Bäumen bestockte Fläche samt dem Holzvorrat etc. abschätzt und als „Weidwald“ in Mitberechnung zieht. Somit bleibt der Förster hier immer noch als Wache gegen allfällige unzeitige Abholzungsgelüste. Ebenso kann es auch vorkommen, dass kleine Hügel, Töbel, Schutzforste etc. im Innern der im grossen Ganzen zur Weide auserkorenen Fläche auch in Zukunft als Wald erhalten werden müssen, ohne dass eine förmliche Ausscheidung mit Abgrenzung thunlich ist. Man benennt sie, schätzt sie einzeln oder zusammen ein und erteilt für sie im Wirtschaftsplan, in den Verhältnissen entsprechender Weise, schützende Vorschriften. Die Ausscheidung von Wald und Weide soll durchaus nicht so gemeint sein, dass im Innern grosser Weidekomplexe *aller* Wald kahl rasiert werde; kleine Schutzforste und einzelne Wettertannen werden nach wie vor geschont, ja *gebannt* bleiben. Kann der obere Waldsaum nicht — wie oben angedeutet — als Waldstreifen ausgeschieden, muss er in Hauptsachen der Weide offen bleiben, so muss unbedingt die Vorschrift zur Geltung kommen, dass alljährlich eine gewisse (festgesetzte) Anzahl Pflanzen gesetzt und in der Jugend durch Zäune, Pfähle oder Krätten geschützt werden.“

Der Wichtigkeit der Sache angemessen hat der schweizerische Forstverein sich wiederholt mit der Frage über Ausscheidung von Wald und Weide beschäftigt und bildeten insbesondere die Vorarbeiten, Referate und Thesen von Herrn Dr. Fankhauser die Grundlagen zu

ergiebigen Diskussion und den bezüglichen Beschlussfassungen. Der Bundesrat konnte sich mit den vom schweizerischen Forstverein aufgestellten Grundsätzen einverstanden erklären, glaubte aber in Betracht der im allgemeinen ungünstigen Aufnahme, welcher ein diesfälliger öffentlicher Erlass begegnen, und der grossen Schwierigkeiten, welche der Durchführung der Grundsätze in den meisten Kantonen entgegenstehen würden, vom Erlass einer diesfälligen Verordnung Umgang nehmen und sich darauf beschränken zu sollen, sein Handels- und Landwirtschaftsdepartement mit dem Auftrage zu betrauen, unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden einschlägigen Verhältnisse in den betreffenden Kantonen auf Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung fraglicher Bestände hinarbeiten und, wo der Landesschutz dies erfordert, sogar noch weiter zu gehen und eine dichtere Bestockung der Weiden und Wälder, oder selbst deren vollständige Wiederbewaldung laut Art. 21 des eidgenössischen Forstgesetzes zu verlangen. Zugleich wurde das Departement beauftragt, die Kantonsregierungen einzuladen, bis Ende Mai 1883 Bericht zu erstatten, auf welchen Gebieten (Gemeinde und Korporationen etc.) die Waldvermarkung pro 1883 beabsichtigt werde und auf welche Weise dabei vorgegangen werden wolle. Dieser Einladung sei die Mitteilung beizufügen, wie der Bundesrat in Anwendung des Art. 10 und 11 des eidgenössischen Forstgesetzes bei den bestockten Weiden und Wäldern vorzugehen gedenke und die weitere Einladung zu möglichst rascher Erledigung dieser schwierigen aber höchst wichtigen Angelegenheit willig Hand zu bieten. Wir zweifeln nicht, dass bei gehöriger Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse nicht nur der einzelnen Kantone, sondern der einzelnen Fälle diese Erledigung in allseitig befriedigender Weise möglich sein wird, allein *Vorsicht in hohem Masse* ist geboten.

Art. 11 des Bundesgesetzes schreibt vor, dass innerhalb der festgesetzten Grenzen das Forstareal nicht vermindert werden darf, und dass die künftigen Blößen wieder aufzuforsten sind, insofern dafür nicht eine entsprechende Fläche andern Landes zur Aufforstung gewidmet wird. Ausreutungen dürfen in den Schutzwaldungen und wenn durch dieselben der Bestand der Schutzwaldungen gefährdet wird, nur mit spezieller Bewilligung des Bundesrates gestattet werden. Die Bestimmungen betreffs Wiederaufforstung von Blößen oder Ersatz durch Aufforstung einer entsprechenden Fläche andern Landes gelten für *alle* Waldungen im eidgenössischen Gebiete. Es setzt diese Be-

stimmung manches voraus, was nicht unbedingt als zutreffend bezeichnet werden darf.

Die Bezeichnung als Schutzwald wird im Gesetze begründet, vorab durch die eigentliche mechanische Wirkung der Waldungen, so zum Schutze gegen Windschaden, Lawinen, Steinschläge, Eisschläge, Erdabrutschungen, Unterwaschungen, Verrüfungen und Überschwemmungen. Wir bewegen uns da auf ziemlich sicherem Boden. Als Schutzwald sind aber auch alle diejenigen Waldungen verstanden, welche wegen zu geringer Waldfläche einer Gegend zum Schutze gegen schädliche klimatische Einflüsse dienen. Die Frage nun, inwieweit der Wald wohlthätige oder schädliche Einwirkung auf das Gesamtklima und auf die Verteilung der atmosphärischen Niederschläge ausübt, ist keineswegs abgeschlossen. Dabei frägt es sich dann immer noch, was auf dem durch Entwaldung gewonnenen Boden überhaupt kultiviert wird. Ist ein Einfluss des Waldes auf das Gesamtklima auch endgültig anerkannt, so ist doch das *richtige Prozentverhältnis* zwischen offenem Lande und bewaldeter Fläche noch nicht festgestellt. Von andern sich hiebei aufdrängenden Fragen, wie z. B. über den Einfluss der Gletscher, Seen und Flüsse auf das günstigste Prozentverhältnis wollen wir nicht einmal sprechen. Ist das Prozentverhältnis von massgebendem Einflusse, würden sich gewiss in Rücksicht auf die letzten Jahre unsere Weinbauern ein günstigeres wünschen. In keinem Falle kann ohne weiteres angenommen werden, das ohne Plan sich ausgebildete, bestehende Verhältnis sei nun *das beste*. Dr. Bühler weist in seinen Beiträgen zur schweizerischen Forststatistik nach, dass die schweizerischen Alpen die grösste landwirtschaftliche benutzte Fläche und inolge dessen die geringste forstwirtschaftliche Flächen haben. Er spricht dies ernstlich für Beibehaltung und Vermehrung des Waldareals in unsern Gebirgskantonen, obwohl nicht zu übersehen ist, dass vom *produktiven Boden* in der Schweiz ein ebenso grosser Teil dem Waldbau gewidmet wird, als in andern Ländern. Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnte die Annahme der geringen Waldfläche einer Gegend zur Bezeichnung sämtlicher Waldungen einzelner Gebirgsgegenden als Schutzwaldungen berechtigen. Damit fiel aber auch ein Grund weg, die Bestimmung der Wiederaufforstung aller Waldblössen überhaupt, also auch bei Nichtschutzwaldungen beizubehalten.

Dass einzelne Kantone diese Bestimmung schon vor Erlass des Bundesgesetzes kannten und auch beibehalten können, spricht nicht für

die Notwendigkeit einer allgemeinen Einführung. Nicht nur zur Zeit der ersten Ansiedlungen, sondern selbst während der ersten Jahrzehnte unseres Jahrhundert huldigte man in Bezug auf die Privatwaldwirtschaft grosser Freiheit. Wer Wald ausrodete, galt als Mann der Kultur und des Fortschrittes. Dann kam das grosse Gespenst des Holzmangels und heute taucht die Gefahr des Mangels an Absatz im Hintergrunde auf. Wo die Bezeichnung als Schutzwald sich rechtfertigt, ist mit aller Strenge für Einhaltung der schützenden Bestimmungen zu sorgen. Es darf angenommen werden, dass nicht nur das kantonale Forstpersonal, sondern auch die kantonalen Behörden hiezu Hand bieten.

Ausreutungen ohne Bewilligung des Bundesrates kommen jedenfalls nur in sehr untergeordneter Ausdehnung vor, denn die häufigen Waldbrandstiftungen im Kanton Tessin können nicht als eigentliche Ausreutungen bezeichnet werden, obwohl der Effekt vielfach der nämliche ist; Reutungen mit Bewilligungen des Bundesrates werden alljährlich einige wenige Hektar verzeichnet.

Die Tendenz, für Erhaltung des Waldareales zu sorgen, hat aber auch sehr weitgehenden Bestimmungen betreffs Holznutzung gerufen. Mit Recht sträubt sich auch der gewissenhafte Waldbesitzer vorab gegen die Vorschrift, nach welcher er in einzelnen Kantonen noch die Kosten für specielle unverschuldete Bevormundung und Aufsicht bei Abholzung und Aufforstungen direkt mitbezahlen soll. Die Kontrolle der Abholzung, die Vorschriften zur Einholung von Schlagbewilligungen zu jeglicher Holznutzung und andere Bestimmungen verhindern erfahrungsgemäss keineswegs die ausgedehntesten Holzschläge, wenn eben die Zeitverhältnisse mit elementarer Macht solche veranlassen. Der Privatwaldbesitzer hat es mit seinem Walde wie der Kärnthner Bub mit seinem Dirndl. Alle irdischen Instanzen, Mutter und Pfarrer verboten ihm eifrigst, s'Dirndl z'liebe. Nun behauptet aber der junge Mann, er sei zum Herrgott gegangen und der hab' gsagt und dabei gelacht: „Freili darfst dein Dirndl liebe, i ha ja Maidle just für Bube gmacht“. Auch der Privatwaldbesitzer hat seine Instanz, die ihm höher steht, als patriarchalische Vorschriften und diese Instanz besteht oft aus der Dreifaltigkeit: Trotz, Notlage und persönliches Interesse.

Viel grösserer Sympathie als die Regulierung der Holznutzung begegnet die Bestimmung, wonach Weid- und Streurecht, die auf Schutzwaldungen haften, innert 10 Jahren abgelöst werden *müssen*,

insofern sie mit dem Zwecke der Schutzwaldungen unvereinbar sind, und Beholzungsrechte in sämtlichen Waldungen vom Grundeigentümer abgelöst werden können. Wohl sind wir noch weit vom angestrebten Ziele, doch wir nähern uns demselben. Die Aufgabe, die durch die Ablösungen dem Forstpersonal erwachsen, ist eine grosse, würdige und keineswegs undankbare.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist waren erst 318 Servituten mit einer Summe von 228,805 Fr. abgelöst. Die neue Frist wurde auf 3 Jahre, vom 1. Januar 1887 an gerechnet, erstreckt. Der bundesrätliche Geschäftsbericht von 1890 sagt nun: „Mit einziger Ausnahme des Kantons Appenzell A.-Rh. haben die betreffenden Kantone den ihnen anberaumten Termin verstreichen lassen, ohne ihrer daherigen Verpflichtung vollständig nachzukommen“. „Bemerkt muss noch werden, dass die Waldungen des Kantons Freiburg schon seit längerer Zeit servitutfrei sind und Zürich in dem kleinen Gebietsteil, der dem eidgenössischen Forstgebiet angehört, keine Schutzwaldungen ausgeschieden hat.“ Seither folgten noch Zug und Waadt. Gesamthaft waren im eidgenössischen Forstgebiete bis Ende 1891 abgelöst 2057 Servituten mit einer Ablösungssumme von 726,938 Fr. In ganz hervorragender Weise haben sich, abgesehen von den benannten Kantonen, hiebei beteiligt St. Gallen und Glarus, ebenso Bern, Graubünden und Obwalden, während Uri seit Erlass des eidgenössischen Forstgesetzes bis 1891 in Sachen noch nichts gethan. Doch gestalten die dortigen Verhältnisse die Ablösungen der bestehenden Servituten nicht als die derzeitig dringendsten Massnahmen. Im allgemeinen aber ist die Ablösung der lästigen, die freie und intensive Bewirtschaftung hindernden Servituten für die Entwicklung unserer Forstwirtschaft von nachhaltigster, d. h. bleibender Bedeutung.

Langatmig, aber nicht besonders präcis, bestimmt Art. 20 des Gesetzes: „In diesen Waldungen sind die üblichen Nebennutzungen, welche die Waldwirtschaft beeinträchtigen, wie namentlich der Weidgang jeglicher Viehgattung und das Streusammeln, auf bestimmte Flächen zu begrenzen oder zeitweilig einzustellen oder ganz aufzuheben. — Die ganz oder bedingt zulässigen Nebennutzungen sind dem Interesse einer guten Waldwirtschaft entsprechend zu regeln.“

Wie wir wissen, soll hier der Ausdruck „in diesen Waldungen“ bedeuten „in sämtlichen Waldungen des eidgenössischen Forstgebietes.“

Im Entwurf des schweizerischen Forstvereines war beantragt, zu sagen: „Alle üblichen Nebennutzungen in den der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellten Waldungen, welche der Wiederverjüngung hinderlich sind und den Schutz beeinträchtigen, den diese Waldungen zu bieten bestimmt sind, müssen für immer oder zeitweilig eingestellt oder auf gewisse Flächen begrenzt werden.“ Noch kürzer lautete der Vorschlag des bernischen Forstvereines: „Alle Nebennutzungen dürfen nur in einer Weise ausgeübt werden, welche weder die Erhaltung des Waldes gefährdet, noch dessen Verjüngung erschwert.“ Damit scheint mir auch gesagt zu sein, wie weit wir in Ausführung von Art. 20 gehen können, wenn derselbe nicht ganz todter Buchstabe bleiben soll. Es gibt Nebennutzungen, welche die Waldwirtschaft beeinträchtigen, wenn unter Waldwirtschaft nur Holzwirtschaft verstanden wird, die sich aber mit einer intensiven und rationellen Forstwirtschaft recht wohl vertragen, und der rechnende Forstwirt wird denselben seine volle Aufmerksamkeit schenken müssen. Der Schwerpunkt der Aufsicht bei Privat-Nichtschutzwaldungen wird auf Erhaltung des Areales, beziehungsweise auf vollständige Aufforstung aller Blößen und Schläge zu richten sein.

Es ist zu konstatieren, dass an Aufforstungen im eidgenössischen Forstgebiete Bedeutendes geleistet wird. Anhaltspunkte zur Beurteilung des Forstkulturwesens geben uns der Stand der Saat- und Pflanzschulen, sowie die Zahl der zu Kulturen verwendeten Pflanzen. Ein Vergleich zwischen 1877 und 1891 ist nicht ohne Interesse. Im Jahre 1877 nahmen die Saat- und Pflanzschulen im eidgenössischen Forstgebiet eine Fläche von 53 *ha* 36 *a* ein, d. h. auf 1000 *ha* Waldfläche = 12,5 *a*. 1891 betrug die gesamte Schulfläche 93 *ha* 55 *a*, d. h. auf 1000 *ha* Waldfläche = 22 *a*. Im Jahre 1878 wurden im eidgenössischen Forstgebiete zu Kulturen 4,152,600 Pflanzen und 1891 7412,200 Pflanzen verwendet. Diese Zahlen gewinnen an Bedeutung bei Würdigung des Umstandes, dass in den letzten 15 Jahren unbestreitbar die natürliche Verjüngung gegenüber der künstlichen in auffallender Weise an Ausdehnung gewonnen hat.

Bei der Zahl der verwendeten Pflanzen lässt sich nicht nachweisen, welchen Anteil daran die Neuaufforstungen nehmen.

Über den Stand der Neuaufforstungen und Aufforstungen in Schutzwaldungen unter besondern Schwierigkeiten, erhalten wir einigen Aufschluss durch die aus der Bundeskasse und der Hilfsmillion aus-

bezahlten Bundesbeiträge für Aufforstungen und damit verbundene Verbauungen.

Diese Bundesbeiträge sind von 13,600 Fr. im Jahre 1877 auf 91,800 Fr. im Jahre 1891 gestiegen. Das Maximum der jährlichen Beiträge belief sich 1889 auf 94,600 Fr. So erfreulich dies Anwachsen der Beiträge zu nennen, so steht es dennoch nicht im Einklang mit den berechtigten Forderungen des eidgenössischen Forstinspektorates an die Kantone zur Ausführung höchst dringender Aufforstungen. Es stehen die Leistungen auch sehr bescheiden zurück hinter den verwandten Leistungen auf dem Gebiete der Gewässerkorrektur. Bemerkenswert sind die Unternehmungen des Kantons Bern. Der Kanton Bern, der an Waldfläche im eidgenössischen Forstgebiete circa 13 0/0 des gesamten Waldareales der eidgenössischen Zone aufweist, erhielt von 1877—1891 aus der Bundeskasse 273,484 Fr. 99 Cts. oder 43,5 0/0 der Gesamtbeiträge. Es liegt darin auch eine deutliche Illustration, in welcher bedenklicher Weise andere Kantone zurückbleiben. — —

Von den *forstwirtschaftlichen Bestimmungen*, welche nur für öffentliche Waldungen gelten, sind zu erwähnen Art. 16 und 17 des Bundesgesetzes. Nach Wortlaut dieser Artikel sind die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen zu *vermessen*, ihr *Betrieb zu regeln* und für *dieselben Wirtschaftspläne* einzuführen. Für diejenigen Waldungen, für welche vorläufig noch keine definitiven Wirtschaftspläne eingeführt werden können, ist innert den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch einen provisorischen Wirtschaftsplan der jährliche Abgabesatz festzustellen und die Benutzung, Verjüngung und Pflege der Waldung zu ordnen.

Für die Vermessung der Waldungen ist keine Frist angesetzt. Eine notwendige und gründliche Vorbereitung für dieselbe wird geschaffen durch die eidgenössische und kantonale Triangulation. *Eidgenössisch* — für Nichteingeweihte muss das betont werden — ist nämlich die Triangulation I., II. und III. Ranges, die Triangulation IV. Ranges im eidgenössischen Forstgebiet ist *kantonal*, nur die Prüfung derselben wieder eidgenössisch. Nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 15. März 1878 und nachträglichem Bericht vom 26. Weinmonat gleichen Jahres beschloss die Bundesversammlung, durch das eidgenössische Stabsbureau die Berichtigung, Vervollständigung und Versicherung der Dreieckspunkte erster, zweiter und dritter Ordnung der Triangulation innerhalb des eidgenössischen

Forstgebietes vornehmen zu lassen. Für diese Arbeit wurde gleichzeitig ein jährlicher Kredit von 15,000 Fr. ausgesetzt.

Die Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiet ist dagegen Sache der Kantone gemäss Bundesbeschluss vom 17. Herbstmonat 1880. Der Bund übernimmt auf seine Kosten die schliessliche Prüfung der Arbeit und leistet nach vorschriftsgemässer richtiger Ausführung derselben einen Beitrag von 20 Fr. per Punkt an die Kantone. Eine diesbezügliche Vollziehungs-Verordnung datiert vom 12. April 1881. Dass eine solche Doppelspurigkeit geradezu nötig oder technisch wünschbar gewesen, wird wohl kein Fachmann behaupten. Richtig und angemessen aber ist es, dass die Kantone für Sicherung der Triangulationspunkte die nötigen Massnahmen zu treffen haben.

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes bis Ende 1891 wurden im eidgenössischen Forstgebiete 2859 trigonometrische Punkte IV. Ordnung festgesetzt und instruktionsgemäss versichert. Hievon fallen auf den

Kanton	Bern	1215	Punkte.
„	Luzern	13	„
„	Uri	23	„
„	Schwyz	32	„
„	Zug	91	„
„	Appenzell A.-Rh.	216	„
„	Graubünden	1269	„

Einen etwas zögernden Gang nimmt die *Detailvermessung*. Der schweizerische Forstverein hat sich wiederholt über die Ausführung derselben ausgesprochen. Das bezügliche Referat und die sich anschliessende Diskussion an der Versammlung in Aarau führte zur Aufstellung einer Kommission, welche die Wünsche des Forstvereines zu sichten und zu formulieren hatte. Die Versammlung in Neuenburg acceptirte alsdann eine sehr eingehende Instruktion über Vermarkung und Vermessung der Waldungen im eidgenössischen Forstgebiete. Dieselbe kam den 4. Juli 1880 zur Beratung an einer von den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz und Wallis beschickten Konferenz und erfreute sich im allgemeinen der Zustimmung der Delegierten. Bald darauf trat auch beim schweizerischen Handels- und Landwirtschafts-Departement eine Sinnesänderung ein. Anfänglich entschlossen, den Entwurf der Instruktion den Kantonen zu überlassen und nur die Genehmigung vorzubehalten, erliess das-

selbe doch 1882 eine Instruktion für die Detailvermessung der Waldungen im eidgenössischen Forstgebiet, mit Normalien für die Planzeichnungen. Instruktion und Normalien wurden im März 1883 den Kantonen zugestellt. Gleichzeitig wurde „als Sicherheit für eine gute Vermessung“ verlangt, dass auch von denjenigen Kantonen, welche dem Geometerkonkordat nicht angehören, dieselbe nur konkordatsgemäss patentierten Geometern übertragen werde. Es dürfte die Berechtigung dieser Forderung — abgesehen von der Fragwürdigkeit der „Sicherheit“ — in Zweifel gezogen werden.

Allein auch gegen die Einführung des Institutes „Forstgeometer“ sprechen so gewichtige Gründe, dass zu hoffen ist, dasselbe werde, auch dem Namen nach, durch die einheitliche Prüfung zur Bekleidung einer höheren forstlichen Stellung dahinfliegen. Es wäre übrigens sehr zu wünschen, es möchte der schweizerische Forstverein zu der Frage über die Bildungsanforderungen an unsere jungen Forstleute ebenfalls Stellung nehmen.

Viel berechtigter, als die Frage, wer macht eine Arbeit, die ja ohne Prüfung nicht abgenommen und nicht anerkannt wird, erscheint das Verlangen, dass die Waldvermessungen als Vorarbeiten zu den provisorischen und definitiven Wirtschaftsplänen in ein rascheres Tempo gebracht werden. Die Forderung der Vermessung aller öffentlichen Waldungen findet ihre Begründung vorab durch den Umstand, dass mit Planierung und Flächenberechnung die Grundlage zur Erhaltung beziehungsweise Kontrolle des Areales und zur Aufstellung der Wirtschaftspläne geschaffen wird. Ob nun die Planierung in einem etwas kleineren oder grösseren Massstabe, die Flächenberechnung aus Koordinaten oder mit dem Planimeter vorgenommen werde, ist nicht von so gewaltiger Tragweite, um deshalb die Erstellung von Wirtschaftsplänen Jahre hinaus zu verschieben.

Wir wissen, wie schwer es hält, in den wertvollsten Geländen der ebenen Schweiz die Katastervermessung einzuführen, obwohl da der Wert derselben allgemeiner anerkannt wird. Wenn man sich daher die Schwierigkeiten in der Durchführung der Vermessung unserer Gebirgswaldungen nicht verhehlen konnte, waren trotzdem alle Forsttechniker darin einig, dass die Forderung unbedingt ins Gesetz aufgenommen werden müsse. Doch zur Zeit, da man das Gesetz redigierte, setzte man kaum voraus, dass die Anforderungen an die Vorarbeiten zu den Wirtschaftsplänen derart gestellt würden, dass zu deren Herstellung nur Konkordatsgeometer befähigt wären. Man

glaube ja nicht, dass ich Vorzüge einer einheitlichen und genauen Vermessung nicht zu schätzen wisse, nur mögen sich die Anhänger der weitgehenden Forderungen klar werden, wie weit man es auf bisherigem Wege gebracht hat.

Vollständig vermessen sind im eidgen. Forstgebiete die öffentlichen Waldungen der Kantone Zürich, Freiburg und Waadt. Zürich hatte seit Erlass des eidgen. Forstgesetzes nichts mehr zu vermessen als einige durch Gemeinden neu angekaufte Privatwaldparzellen. Freiburg und Waadt haben die Katastervermessung durchgeführt. Einzelne Kantone, wie Glarus und Wallis, haben mit der Vornahme der Detailvermessung bis 1891 nicht einmal begonnen. Bis Ende 1891 betrug die Gesamtfläche der im eidgen. Forstgebiete aufgenommenen Waldungen 95,380 *ha*. Davon waren aber vor Inkrafttreten der Instruktion 74,158 *ha* schon vermessen. Seit Inkrafttreten der Instruktion erstreckte sich also die Detailvermessung alljährlich auf eine Fläche von circa 2350 *ha*, und geht die Sache in gleichem Schritte vorwärts, so sind in etwas mehr als 110 Jahren die öffentlichen Waldungen des eidgen. Forstgebietes vermessen.

Wenn nun auch bei den angeführten Vermessungen Kantone figurieren, und es sind solche, die sich nicht ausgewiesen, dass alle mit einbezogenen Vermessungen nach Instruktion ausgeführt wurden, so möchte ich meinerseits deshalb keinen besondern Vorwurf erheben. Auch diese Vermessungen werden genügen, um die Ausfertigung der Wirtschaftspläne zu befördern. Wohl in keiner Hinsicht aber sind die Leistungen der Gebirgskantone derart unter den Erwartungen des Gesetzgebers geblieben, wie in Aufstellung der definitiven und provisorischen Wirtschaftspläne. Schon die Bestimmung, dass über diejenigen Waldungen, für welche vorläufig noch keine definitiven Wirtschaftspläne eingeführt werden können, *innert den ersten fünf Jahre* nach Inkrafttreten des Gesetzes provisorische Wirtschaftspläne aufgestellt werden sollten, beweist, dass man unter „provisorischer Wirtschaftsplan“ — wenn man überhaupt ernstlich etwas darunter dachte — sich ein sehr einfaches Operat vorstellte, gewiss wenig anderes als *wirtschaftliche Vorschriften*, wie solche unter Zuhilfenahme des jeweiligen vorhandenen Materiales und okularer Taxation sich für den Techniker nach einlässlicher Untersuchung als notwendig erzeigen und sich durch denselben aufstellen lassen.

Keinenfalls trachtete man darnach Operate zu schaffen, welche die Erstellung eigentlicher Wirtschaftspläne möglichst lange hinaus-

schieben sollten. Nun ist die Erfindung „provisorischer Wirtschaftsplan“ ein Sorgenkind des schweizerischen Forstvereins und des schweizerischen Forstpersonales geworden.

Das Referat des Herrn Oberförster Schluep an der Forstversammlung 1877 in Interlaken führte wohl zu lebhafter Diskussion, aber zu keinen Beschlüssen, da, wie das Protokoll sagt, „sich der Gegenstand zu einer Beschlussfassung nicht eignet. An der Versammlung von 1879 in Neuenburg beauftragte auf Antrag des Herrn Kantonsforstinspektors Fankhauser der schweizerische Forstverein seinen Vorstand, in Verbindung mit dem ihm für diese Angelegenheit beigegebenen Referenten, allgemeine Grundzüge für die Aufstellung provisorischer Wirtschaftspläne zu formulieren, dieselben mit Abgeordneten der Gebirgskantone zu beraten und der nächsten Vereinsversammlung vorzulegen. Es erzeugten sich aber bei der Vorberatung der eingereichten Entwürfe so grosse Meinungsdivergenzen, dass an eine gemeinschaftliche Vorlage an die Abgeordnetenversammlung nicht zu denken war, und man es vorzog, die Angelegenheit fallen zu lassen.

Einzelne Kantone erliessen Instruktionen für die Anfertigung der provisorischen Wirtschaftspläne, andere erwarteten Anleitung vom eidgenössischen Departement, ein anderer Kanton erklärte, von der Erstellung provisorischer Wirtschaftspläne zu abstrahieren, dagegen die Erstellung der definitiven Wirtschaftspläne sofort an die Hand nehmen zu wollen. Das eidgenössische Departement lehnte den Erlass einer Anleitung zur Ausarbeitung der provisorischen Wirtschaftspläne ab, weil die Kompetenz hiezu fehle und anderseits die Verhältnisse zu verschiedenartig seien. Immerhin erschien 1881 eine Art Wegleitung in Form des vom eidgenössischen Forstadjunkten ausgefertigten provisorischen Wirtschaftsplanes über eine Gemeindewaldung im Kanton Wallis.

An der allgemeinen Zersplitterung trug wesentlich Schuld der Name. Weil das Gesetz von einem *Wirtschaftsplan*, wenn auch nur provisorischen spricht, glaubte man eben, einen solchen auch der Form nach aufstellen zu müssen. Ich halte dafür, wenn im Gesetz ein anderer Ausdruck z. B. „Nutzungsreglement“ Platz gefunden hätte, wäre mancher Tropfen Tinte über die Tragweite der Bestimmung weniger geflossen, und neige ich mich auch der Ansicht zu, letzterer Ausdruck hätte genügt und den Intentionen des Gesetzgebers besser entsprochen. Immerhin findet man sich heute eher als vor Jahren zu einheitlichen Vorschriften. Die Erfahrung hat gezeigt,

dass wir vielerorts noch Jahrzehnte umsonst auf eigentliche Wirtschaftspläne warten können.

Das Begehren, in den sog. provisorischen Wirtschaftsplänen auch spätere Perioden etwas ins Auge zu fassen, erhält dadurch vermehrte Berechtigung. Die bundesrätlichen Geschäftsberichte bezeichnen wiederholt die zu sehr ins Detail gehenden kantonalen Instruktionen als Grund, dass es mit dem Entwurf der provisorischen Wirtschaftspläne in den meisten Kantonen so langsam vorwärts gegangen oder gar nichts geleistet worden.

Über den Charakter der definitiven Wirtschaftspläne — es giebt zwar strenge genommen gar keine solche — sind wir schweizerische Forstleute schon einiger. Die allgemeine und specielle Beschreibung zeigt mehr oder weniger Anhänglichkeit an das Beispiel im Wirtschaftsplan über die Stiftswaldung von Schwamendingen, soweit wir nämlich „die bezüglichen Sätze als ziemlich allgemein zutreffend glauben annehmen zu dürfen“ und „die entsprechend den Verhältnissen gewählte Umtriebszeit weicht nicht wesentlich von der finanziellen ab.“

Gleichwohl zeigen die kantl. Instruktionen zum Entwurf der definitiven Wirtschaftspläne doch nicht ganz unbedeutende Differenzen. Es verdient daher die Tendenz des eidgenössischen Forstinspektorates, behufs Erleichterung des Vergleiches der wirtschaftlichen Ergebnisse und namentlich auch der statistischen Verwertung, eine gewisse Einheitlichkeit, besonders in den Formularen anzustreben, unsere vollste Unterstützung.

Fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten des Forstgesetzes sind im eidg. Forstgebiete über 99,555 *ha* 23 *a* provisorische und über 41,845 *ha* 78 *a* definitive Wirtschaftspläne entworfen, zusammen also über 141,401 *ha*. Zur Erläuterung sei bemerkt, dass von ca. 452,000 *ha* Waldungen der eidgenössischen Forstzone 80—90% der Kategorie öffentliche Waldungen angehören. Zu diesem ungünstigen Resultate haben ausser den komplizirten kantonalen Instruktionen noch eine Reihe anderer Faktoren beigetragen. Es fallen mehrere derselben nicht in den Rahmen der mir gestellten Aufgabe. Einer derselben aber, der Mangel an genügender Zahl hinreichend besoldeter Forstbeamten, hängt mit einer Bestimmung des Forstgesetzes zusammen und darf daher wohl noch besprochen werden. Gemäss Bundesgesetz haben nämlich *die Kantone* zur Handhabung und Durchführung des Gesetzes die erforderliche Anzahl hinreichend gebildeter Forstmänner anzustellen und zu besolden, sowie die Obliegenheit, durch Abhaltung von Forst-

kursen die Unterbeamten für den Forstdienst heranzubilden. In Wirklichkeit nahm letztere Aufgabe sofort und thatkräftig der Bund an die Hand, durch Organisation und hinreichende Subventionierung der interkantonalen Forstkurse von 2 Monaten Zeitdauer. Später erklärte er sich auch zur Unterstützung der kantonalen Forstkurse (Bannwartkurse) bereit.

Es machten sich bei Bestellung des Unterforstpersonales von Anfang an zwei wesentlich verschiedene Strömungen geltend. Die erste, der namentlich auch das eidgenössische Forstpersonal huldigte, verfolgte mehr die Tendenz, Unterförster mit möglichster Selbständigkeit und weitgehender Unabhängigkeit von den Verwaltungsorganen anzustellen. In zweimonatlichen Kursen herangebildet, sollten dieselben ausschliesslich nur dem forstlichen Berufe leben und dem entsprechend sollte auch die Besoldung sein. Die forsttechnischen Funktionen sollten durch sie auf Anordnung der kantonalen Forstbeamten ausgeübt werden. Die andere Richtung suchte sich mehr den gegebenen Verhältnissen anzuschmiegen. Die Unterförster sollten Angestellte der Gemeinden bleiben, immerhin aber besser ausgebildet und besoldet werden. Die Gemeindebehörden sollten auch in forsttechnischen Angelegenheiten noch zum Worte kommen. In den ersten Jahren siegte das erste System überall, wo nicht schon eine festgefügte Forstorganisation bestanden, und blieb, wie nicht anders zu erwarten, auch da bestehen, wo es schon früher Platz gefunden hatte. Allein auch eine Reihe von Befürchtungen, die sich an das System knüpften, haben sich als gerechtfertigt gezeigt. Fortwährende Reibungen zwischen dem Forstpersonal und den sich zurückgesetzt fühlenden Verwaltungsorganen, die wachsende Abneigung gegen das überhandnehmende Beamtentum und speciell gegen die ihrer Sache doch nicht ganz sicheren Unterbeamten, führte bald in mehreren Kantonen zur Aufhebung oder Reduktion der Unterförster-Stellen. Wo gleichzeitig ernstliche Umgestaltung des Gemeindeförster-Systems im Sinne besserer Bildung und Belohnung, sowie Vermehrung der höhern Försterstellen angestrebt und durchgeführt wurde, hat die Aufhebung der Unterförsterstellen zu keinen schwerwiegenden Übelständen geführt, wohl aber vielerorts wesentlich zur Konsolidierung des Forstwesens beigetragen.

Noch grössere Schwierigkeit bot und bietet in einigen Kantonen zur Stunde noch die Besetzung der höhern kantonalen Försterstellen. Über die Frage, welche Zahl Forstmänner in jedem Kanton notwendig

ist, um zu der gesetzlichen „erforderlichen“ Anzahl zu gelangen, werden die Ansichten der Bundes- und einzelner Kantonsbehörden wohl noch nicht so bald aufrichtig übereinstimmen. Nach den Grundbestimmungen, welche im bundesrätlichen Beschlusse vom 24. Februar 1877 betreffend die kantonalen Forstorganisationen niedergelegt sind, sollen auf einen Wirtschafter im Hügellande nicht mehr als 7000 und im Gebirge nicht mehr als 10,000 Hektaren Waldgebiet fallen. Diese Forderungen sind gewiss nicht zu hoch gespannt. Gleichwohl sind die Klagen über unvollständige Besetzung der höhern Försterstellen in Gebirgskantonen stereotyp.

Auch den Begriff hinreichend gebildet, suchte man zu normieren. Mit aner kennenswerter Ausdauer arbeitete das ständige Komitee des schweizerischen Forstvereins an der Bildung eines Konkordates für gemeinschaftliche Prüfung und Freizügigkeit der wissenschaftlich gebildeten Forstkandidaten. Nach wiederholten Vorberatungen und Konferenzen lehnten 1882 11 Kantonsregierungen die Einladung zum Konkordate ab, eine behielt sich den Entscheid bis nach Erledigung der Revision des kantonalen Forstgesetzes vor; Zürich, Bern, Schaffhausen und Neuenburg erklärten, den Konkordatsentwurf ihren Kantonsräten in zustimmendem Sinne unterbreiten zu wollen und von den übrigen Kantonen gingen keine Antworten ein. Da schon die Konferenz in Aussicht genommen hatte, das Konkordat nicht abzuschliessen zu wollen, wenn nicht wenigstens 5 Kantone ihre definitive Zustimmung erklären würden, wurde die Sache als für dermalen dahingefallen betrachtet. Im Jahre 1884 erschien der Bundesratsbeschluss betreffend die Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Försterstelle im eidgenössischen Forstgebiete und 1887 richtete der Bundesrat ein Kreisschreiben an sämtliche nicht oder nur teilweise dem eidgenössischen Forstgebiete angehörenden Kantone mit der Anfrage, ob sie sich nicht dazu verstehen könnten, die für das genannte Gebiet gültige Prüfung für Aspiranten an höhere kantonale Forststellen auch für ihren Kanton, resp. für den nicht zum eidgenössischen Forstgebiet angehörenden Kantonsteil anzuerkennen.

Obwohl die Antworten zum weitaus grössern Teil bejahend ausfielen, liess doch das Departement die Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen. Man hielt dafür, es seien grössere Dinge im Werden. — Wieder aufgenommen hatte die Einheitsbestrebung den erfreulichen Erfolg, dass gegenwärtig sämtliche Kantone der Schweiz ihre kantonale forstliche Prüfung fallen gelassen haben und das eidgenössische

forstliche Examen anerkennen. Der bei Erwähnung des Titels „Forstgeometer“ ausgesprochene Wunsch, es möchte der schweizerische Forstverein sich ernstlich mit der Frage über den Bildungsgang der Forstkandidaten befassen, erhält dadurch erhöhte Berechtigung. — Die angeregte Frage wird aber noch besonders in Vordergrund gedrängt durch eine Erscheinung, die sich kürzlich an der eidgenössischen Forstschule eingestellt hat, und die sich nicht wiederholen sollte¹⁾.

Ist aber auch festgestellt, was man in Bezug auf Fachbildung von einem schweizerischen Forstbeamten verlangt, so ist damit noch nicht festgestellt, was demselben im Minimum geboten werden soll. Denn die Bestimmung, dass die Kantone die Forstmänner zu besolden haben, bietet keine Gewähr, dass diese Besoldung eine auch nur annähernd angemessene sei. In dieser Beziehung bestehen Verhältnisse, die als absurd bezeichnet werden dürfen, und so lange hier nicht Remedur geschaffen wird, ist an eine allgemeine konsequente Durchführung des eidgenössischen Forstgesetzes nicht zu denken. Es wäre Zeitverlust, dies in einer Gesellschaft von Forstmännern und Freunden des Forstwesens nachweisen zu wollen. Entweder arbeiten unsere schlecht besoldeten kantonalen Forstbeamten pflichtgetreu nur ihrem Berufe und dann finden sie keine ihrem Bildungsgange und ihrer Verantwortlichkeit würdige Existenz, oder sie suchen Nebenbeschäftigung und Nebenverdienst. In beiden Fällen schwindet die Liebe zum Berufe und damit auch die zur gedeihlichen Wirksamkeit nötige Energie, und es wird erklärlich, wenn so viele Forstmänner gerne zum Berufe hinaus avancieren. Jeder denkende Mensch prüft seine Lage und diese Prüfung ruft Vergleichen. Es ist bei unsern kantonalen Forstbeamten die Warnung sehr wohl angebracht, bei Vergleichung ihrer Lage mit der anderer Kollegen nicht nach oben zu schauen, und wir wollen es ebenfalls unterlassen. Allein welche Gefühle müssen sich des Forstinspektors, dem 10,000 *ha* Waldungen zur Beaufsichtigung und zur Bewirtschaftung anvertraut sind, bemächtigen, wenn er nach unten schaut und bemerkt, dass anderwärts für Gemeindewaldungen mit nicht einmal 1000 *ha* Fläche 3—5 Bannwarte oder Unterförster angestellt sind, deren Einzelbesoldung höher angesetzt ist, als die seinige. Die geringern Besoldungsansätze tragen wesentlich mit bei zu dem häufigen, die Entwicklung des Forstwesens

¹⁾ Von 7 Schülern des III. Kurses erhielt 1892, trotzdem alle sich darum beworben, keiner das Diplom als Forstwirt!

höchst lähmenden Personenwechsel. Seit 1877 hatte Appenzell I.-Rh. circa 5 Jahre keinen Oberförster; in die übrige Zeit teilen sich 3 Beamte. Auch Zug hat wiederholt gewechselt, ebenso Nidwalden. Hier wirkt seit 1877 der 4. Kantonsoberröster und noch ist keine Garantie für Beständigkeit geboten.

Wenn daher der schweizerische Forstverein der Besoldungsfrage der Gebirgsförster schon seit Jahren seine Aufmerksamkeit zuwandte, so erfüllte er nur eine ihm naheliegende Aufgabe. An der Versammlung in Solothurn wurde abgewunken; der Bund könne bezüglich der Besoldung nichts thun. Als der Verein die Sache neuerdings aufgriff, beantwortete der Bundesrat unterm 3. Januar 1891 die bezügliche Eingabe des ständigen Komitees mit der Versicherung, dass er dem vorliegenden Gegenstande volle Aufmerksamkeit geschenkt und denselben einem einlässlichen Studium unterworfen, dass er aber den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet halte, um eine derartige Frage vor die eidgen. Räte zu bringen. Die Antwort wurde in forstlichen Kreisen mit gemischten, oder, besser gesagt, gleichartigen Gefühlen der Enttäuschung aufgenommen. Die Verblüffung war so gross, dass der schweizerische Forstverein in Chur sogar beschloss, die kantonalen Regierungen um Mithilfe anzurufen. Um so überraschender war es, als der Bundesrat schon im Mai 1892 eine Botschaft an die Bundesversammlung richtete, worin ein Bundesbeschluss begründet wird, der geeignet ist, eine finanzielle Besserstellung des kantonalen Forstpersonales im eidgen. Forstgebiet zu sichern. Der Ständerat hat in letzter Session dem Beschlusse zugestimmt; der Nationalrat dagegen hat die Beratung verschoben. Obwohl die Minimalansätze noch allzu bescheiden erscheinen, ist doch der Vorlage gute Aufnahme durch die Bundesversammlung zu wünschen. Sie ist geeignet, die schlimmsten Missverhältnisse bei den Besoldungsansätzen des schweizerischen Gebirgsforstpersonales zu mildern. Dann aber wird auch ein für allemal festgestellt, dass der Bund sich der Besoldungsfrage des schweizerischen Forstpersonales anzunehmen hat, wie er auf anderen analogen Gebieten der Bundesgesetzgebung längstens gethan.

Eine hinreichende Zahl gehörig besoldeter Forstbeamte ist die Grundbedingung einer konsequenten und stetigen Durchführung des eidgen. Forstgesetzes. Die Erfahrung beweist unwiderlegbar, dass Forstgesetze ohne ausführendes Personal nicht zum Ziele führen, während umgekehrt ohne Forstgesetz mit Hilfe von tüchtigem Forstpersonal selbst in einem grossen Kantone auf dem Gebiete des Forst-

wesens sehr bemerkenswerte Fortschritte erzielt werden können. Leider fehlt in weiten Kreisen der schweizerischen Bevölkerung das Verständnis von der Stellung des Forsttechnikers. Er gilt vielerorts als ein im Civillleide steckender Polizist, der mithilft, „an der Staatskuh zu melken“. Es wäre eine sehr verdienstliche Arbeit, in allgemein fasslicher Weise darzulegen, wie schnell und sicher bei tüchtig geleiteter Bewirtschaftung und Benutzung, zum finanziellen Vorteile der Besitzer, die Rentabilität unserer Waldungen gesteigert werden kann. Wäre diese Erkenntnis allgemein, würde sich die Lage des Försters gewiss verbessern; es würden aber auch bedeutend mehr Forsttechniker Stellung finden, und unser Beruf könnte an Ansehen nur gewinnen. Eine solche Erkenntnis aber darf dem Gesetzgeber zugemutet werden, und wir dürfen mit aller Entschiedenheit verlangen, dass der Bund die Mittel erhalte, dem Gesetze Nachachtung zu verschaffen. Er soll nicht nur allfällige Renitenz, sondern auch den passiven Widerstand durch eigenes Eingreifen zu brechen imstande sein. Der Bundesrat beabsichtigt nur die Besoldungsfrage durch besonderen Beschluss, ohne Revision des Forstgesetzes, zu erledigen. Meine vorgebrachten Bemerkungen lassen erkennen, dass ich auch andere, mit der Besoldungsfrage nicht zusammenhängende Partien des Gesetzes, der Revision bedürftig erachte.

Es gelten allerdings verschiedene meiner Aussetzungen mehr den Vollziehungsverordnungen und der Art und Weise der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, deren Berechtigung ich einerseits nicht ohne weiteres bestreite, anderseits voll und ganz anerkenne. Dahin zähle ich die Bestimmungen betreffs Ausscheidung der Schutzwaldung und Ausscheidung von Wald und Weide, sodann auch die Bestimmungen über Vermessung und Betriebsregulierung. Hier liegt es in der Hand des eidgenössischen und kantonalen Forstpersonales, die richtigen Massnahmen zur Ausführung des Gesetzes zu treffen.

Das Gesetz scheint mir der Revision bedürftig:

1. Um eine Reihe von angeführten Unklarheiten wegzuschaffen. Ebenso sind

2. einzelne weitgehende Bestimmungen über Vermarchung, Nebennutzungen und Wiederaufforstung oder Ersatz bei Rodung von Privat-Nichtschutzwaldungen zu modifizieren.

3. Das Recht der Expropriation von Boden zu Aufforstungen von allgemeiner Bedeutung darf auch Gemeinden übertragen werden.

Bei einer Revision des Forstgesetzes dürften in demselben

4. Bestimmungen über teilweise Steuerbefreiung von Schutzwaldungen Platz finden.

Von hervorragender Bedeutung erachte ich

5. Die Revision der Art. 23 und 24 im Sinne der Ausdehnung der Bundesbeiträge an die Kosten der Besoldungen, der Vermessung und Erstellung von Wirtschaftsplänen. Es soll gesetzliche Garantie geboten werden, dass die Minimalansätze, welche der Bund als Bedingung seines Beitrages aufstellt, von den Kantonen auch wirklich geleistet werden. Durch Beiträge an die Kosten der Vermessungen und Erstellung von Wirtschaftsplänen wird es möglich werden, das Forstpersonal mehr als bisher von Arbeiten, die nicht mit seiner Stellung zusammenhängen, zu entlasten und werden die forsttechnischen Arbeiten um so rascher gefördert.

Ein in diesem Sinne revidiertes Gesetz hätte gewiss Aussicht, Anwendung auf die ganze Schweiz zu finden.

Es ist bekannt, dass die Frage wiederholt aufgetaucht, ob nicht das eidgen. Forstgesetz auch *auf den Jura* ausgedehnt werden sollte.

Wiederholt, so auch im Jahr 1881 und 1882, ertönten in den Grossratssälen von Basel und Solothurn Klagen über unsinnige Abholzungen in einigen Juragegenden, so besonders auch in dem Quellengebiete der Birs. Auf Einladung der Regierung von Solothurn fand 1883 in Biel eine Konferenz statt, wobei sich Abgeordnete von Bern, Basel-Land und Solothurn beteiligten. Die Notwendigkeit der Gesetzeserweiterungen, hauptsächlich in Bezug auf die Privatwälder, durch die Kantone selbst oder durch den Bund wurde allseitig anerkannt. Ebenso wurde einstimmig beschlossen, an das eidgen. Departement der Landwirtschaft ein gemeinsames Gesuch zu richten, dahingehend, es mögen von dieser Stelle aus durch Experten die nötigen Erhebungen in geologischer, forstlicher und bautechnischer Beziehung im Juragebiet angeordnet werden, wie diese Ende der fünfziger Jahre im Alpengebiet stattgefunden haben. Das Ergebnis dieser Expertise sollte den weitem Weg zeigen. Ein direktes Gesuch um Ausdehnung des eidgen. Forstgesetzes auf die Juraberge richtete an die Bundesversammlung im November 1891 die Société d'agriculture du district de Courtelary und die „Société jurassienne d'émulation“.

Gemäss dem von der Versammlung 1887 in Solothurn erhaltenen Auftrage richtete das ständige Komitee des schweiz. Forstvereines ein Gesuch an den Bundesrat um Ausdehnung des eidgen. Forst-

gesetzes auf *die ganze Schweiz*, eventuell um Subventionierung der Ausscheidung, Gründung und Sicherung von Schutzwaldungen ausserhalb des eidgen. Aufsichtsgebietes. Das Komitee glaubte seinerseits, es dürfte wohl, ohne Erlassung eines neuen Gesetzes, möglich sein, die für den letzteren Zweck erforderlichen Mittel durch Erhöhung des Kredites für Förderung der Landwirtschaft zu finden.

Auf die Anregung der Kantonsregierungen und des schweizerischen Forstvereins erfolgte eine gründliche Inspektion und einlässliche Berichterstattung durch das eidgen. Forstinspektorat, dann die Beratung durch den Bundesrat und die Botschaft an die Bundesversammlung, hierauf folgten besondere Sitzungen und Reisen der Kommissionen des National- und Ständerates und endlich die Beratungen durch die Räte. Im Nationalrat lagen zwei Entwürfe vor. Der Entwurf des Bundesrats ging dahin, dass die im Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge unter Ziffer V, Art. 23—25, für Forstzwecke vorgesehenen Bundesbeiträge auch an Kantone resp. Kantonsteile, welche ausser dem eidgen. Forstgebiete liegen, verabfolgt werden können, sofern die betreffenden Kantone die im angeführten Gesetze festgesetzten Verpflichtungen für den ganzen Kanton oder einen genau begrenzten Kantonsteil dauernd übernehmen.

Die nationalrätliche Kommission (Präsident Herr Regierungsrat Riniker) legte einen besondern Entwurf vor, der dahin tendierte, dass auch ausserhalb des jetzigen Aufsichtsgebietes Schutzwaldungen ausgeschieden, beziehungsweise neu angelegt und auf solche dann die Art. 24 und 25 des eidgenössischen Forstgesetzes angewendet werden sollen. Während der Bundesrat mehr freie Hand behalten wollte, wünschte die nationalrätliche Kommission, die Örtlichkeiten, für welche Bundesbeiträge geleistet werden sollen, zum voraus zu bezeichnen und abzugrenzen. Im Gegensatze zum Bundesrate, der die betreffenden Kantone verpflichten wollte, die im eidgenössischen Forstgesetze aufgestellten Verpflichtungen für den ganzen Kanton oder einen genau abgegrenzten Kantonsteil dauernd zu übernehmen, wollte die nationalrätliche Kommission einfach die Kantone verpflichten, für Schutz und Pflege der Aufforstungen, für allfällig notwendig werdende Nachbesserung, für Erhaltung und zweckentsprechende Bewirtschaftung der ausgeschiedenen und der neugegründeten Schutzwaldungen, sowie für Abhaltung von Forstkursen zur Heranbildung der erforder-

lichen Anzahl Unterförster — dies ebenfalls mit Beiträgen des Bundes — zu sorgen.

Ausser den gesetzlich festgestellten Beiträgen wünschte die nationalrätliche Kommission Entschädigung an den allfälligen Verlust, den der Bodenbesitzer oder der Erwerber eines Grundstückes durch Umwandlung von Nichtwaldboden in Schutzwald erleidet, und zwar bis auf 50 % des Minderwertes des Grundstückes.

Von einer Ausdehnung des Forstgesetzes auf den Jura oder gar auf die ganze Schweiz wurde kaum mehr gesprochen. Allein auch in dieser Form wurde die ganze Vorlage bei der Schlussabstimmung durch den Nationalrat abgelehnt, und der Ständerat wies die Angelegenheit an den Bundesrat zurück mit der Einladung, zu geeigneter Zeit eine bezügliche Vorlage den Räten wieder einzubringen.

Der Parlamentarier kann sich über das Schicksal der Vorlage mit Grund ärgern. Als schweizerischer Forstmann weine ich meinerseits dem Falle derselben keine Thräne nach.

Die richtige Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes besteht in der Ausdehnung auf die ganze Schweiz, und zwar auf dem Wege der Verfassungsrevision.

Die Bestimmungen von Art. 24 der Bundesverfassung sollen sich nicht länger auf eine abgegrenzte Zone der Schweiz beziehen. Faktisch haben die Verhältnisse, ganz besonders auf dem Gebiete der Wasserbaupolizei, längst dazu geführt, die Zone zu durchbrechen. Leitend soll das Bestreben sein, alle unsere wirtschaftlichen Kräfte des Landes nicht nur zu erhalten, sondern auch zu steigern. Da sind aber die Waldungen der ebenen Schweiz nicht von minderer Bedeutung als die Waldungen des Gebirges und die der Überschwemmung ausgesetzten Thalschaften der Vorberge und der Ebene des Schutzes ebenso bedürftig, als die Täler und Hänge im Gebirge. Jede Abgrenzung einer forstlichen Zone in unserer kleinen Schweiz führt zu grellen Inkonsequenzen, widerspricht einer richtigen Auffassung von der Bedeutung der Wälder und ist auf die Dauer unhaltbar.

Mit einer Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes auf die Schweiz wäre selbstverständlich auch eine Reorganisation des eidgenössischen Forstinspektorates verbunden, wobei ebenfalls die wirtschaftliche Thätigkeit gegenüber der inspizierenden mehr in Vordergrund treten könnte. Noch heute dürfte gerade auch in dieser Beziehung das zur Zeit der Helvetik aufgestellte schweizerische Forst-

gesetz als Muster gewürdigt und zur Nachahmung empfohlen werden. Es will mir auch nicht als den Verhältnissen entsprechend erscheinen, wenn bei der heutigen Gesetzgebung das Personal des eidgenössischen Forstinspektorates sich stetig vermehren soll, und dass dann doch dieses Personal vollständig in Bern Domizil zu nehmen hat.

Kommen wir zu einem Bundesgesetz, das keine Forderungen aufstellt, welche die Leistungsfähigkeit der Waldbesitzer übersteigt, keine Bestimmungen aufstellt, die undurchführbar sind und daher der Willkür rufen, keine Bestimmung aufstellt, welche die ökonomische Benutzung der Waldungen hindert, sondern vielmehr darauf hinzielt, durch positive Leistungen die Interessen des Waldbesitzers zu fördern, so wird dasselbe in der ganzen Hochgebirgszone willkommen geheissen. Kantone, welche heute nicht in die eidgenössische Forstzone gehören, aber schon Forstgesetze besitzen, könnten durch die Ausdehnung des eidgenössischen Gesetzes nur gewinnen, denn allfällig weitergehende forstpolizeiliche Bestimmungen der kantonalen Gesetze würden durch das eidgenössische Gesetz nicht aufgehoben. Die wenigen Kantone aber, die noch kein Forstgesetz haben, werden sich der Ansicht nicht verschliessen, dass ein Aufgeben der separaten Stellung auch ihnen zur Ehre gereicht, wenn dadurch die nationale Wohlfahrt gefördert wird.

Durch die Ausdehnung des Forstwesens über die ganze Schweiz wird aber auch der richtige Contact hergestellt zwischen den forstwirtschaftlichen Bestrebungen der einzelnen Kantone, und es wird die wohlthuende Rückwirkung der Forstkultur der Ebene auf die Gebirgskantone nicht ausbleiben. Anderseits wird die Forstwirtschaft der ebenen Kantone einen Massstab bilden zur Beurteilung der Anforderungen, welche an die mit viel grösseren Schwierigkeiten kämpfenden Gebirgskantone gestellt werden dürfen.

Nachdrücklichst aber sei betont, dass die Revision der Bundesverfassung nicht als Vorwand benutzt werden darf, um die Besoldungsfrage neuerdings zu verschieben. Es ging leider ohnehin schon manchem unserer wackern Gebirgsförter, wie dem Moses, der nur sterbend vom Berge Nebo aus noch in das gelobte Land blicken durfte.

Dagegen bin ich der Ansicht, es könnte die Revision des Forstgesetzes bis nach erfolgter Revision der Bundesverfassung in besprochenem Sinne verschoben werden.

Die Revision der Bundesverfassung und des eidgenössischen Forstgesetzes aber ist unvermeidlich, wenn die Entwicklung des schweizerischen Forstwesens auf einen längern Zeitraum in die richtige Bahn geleitet werden soll.

Die Beantwortung des zweiten Teiles der gestellten Frage:

„Was wurde seit dem Bestehen der eidgen. Forstgesetzgebung betreffend die Oberaufsicht im Hochgebirge erreicht und nach welcher Richtung hat sich dieselbe weiter zu entwickeln?“

führt zu folgenden Schlussfolgerungen von aktueller Bedeutung:

1. Es liegt in der Aufgabe des schweizerischen Forstvereins, sich über die Frage betreffend Bildungsgang und Prüfung der Kandidaten der höheren kantonalen Försterstellen auszusprechen und seine Wünsche den zuständigen Behörden einzureichen.
 2. Die Beteiligung des Bundes an der Besoldung der kantonalen Forstbeamten, vorab im eidgenössischen Forstgebiete, ist geeignet, eine einheitlichere und gleichmässigere Durchführung des eidgenössischen Forstgesetzes zu fördern. Der bei der Bundesversammlung in Beratung liegende bezüglich Beschlussesentwurf enthält zu tiefe Minimalansätze, ist aber als erster grundsätzlicher Schritt zur Lösung der Frage zu begrüßen.
 3. Das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge bedarf in formeller und materieller Beziehung der Revision.
 4. Artikel 24 der Bundesverfassung ist in dem Sinne zu revidieren, dass sich die eidgenössische Oberaufsicht über die Forst- und Wasserbaupolizei auf die ganze Schweiz erstrecken soll.
-

Oberforstmeister Rüedi in Zürich verdankt das vorzügliche Referat und unterstützt das Begehren nach Revision des eidgen. Forstgesetzes. Viele Gesetzesbestimmungen haben sich als nicht ausführbar erwiesen, z. B. der Vermessungsparagraph. Im eidgen. Forstgebiet des Kantons Zürich z. B. liegen, soweit dort Privatwaldungen vorhanden sind, Wald und Weide bunt durcheinander gewürfelt, so dass eine Vermarkung und Vermessung ganz erhebliche Opfer erfordern würde, welche die Besitzer, auch bei den bescheidensten Ansprüchen, nicht

zahlen könnten. Im übrigen hat sich der Kanton Zürich nie renitent gegen das eidgen. Forstgesetz gezeigt: ich behaupte sogar, dass er mehr thut, als von ihm verlangt werden kann. Wir haben uns bloss gegen die Kreierung von Schutzwaldungen gestemmt: denn die innerhalb und ausserhalb der eidgenössischen Forstzone liegenden ca. 12,000 *ha* Privatwaldungen werden im Kanton Zürich mit Bezug auf Arealveränderungen, Rodungen, Wiederbepflanzung und Bestandespflege gleichmässig und in strengster Weise beaufsichtigt.

Ein revidiertes Forstgesetz wird daher dem Kanton Zürich keine Neuerungen bringen, dennoch müssen wir die Revision wünschen, und wäre es auch nur wegen des organisatorischen Teiles.

Die gegenwärtige eidgen. Organisation ist unzureichend. Wie wäre es möglich, dass *eine* Centralbehörde in Bern die eidgen. Forstaufsicht in einer erspriesslichen Weise ausüben könnte? Zeige man uns die Resultate von 1876 bis auf heute; sie stehen in keinem Verhältnis zum Aufwand an Zeit und Geld. Von Bern aus kann das eidgen. Forstwesen nicht allein regiert werden: es müssen Mittelorgane vorhanden sein, welche der Sache *näher* stehen. Ich denke mir die Organisation in der Weise, dass die Schweiz in drei Inspektionskreise eingeteilt würde, die einer forstlichen Centralbehörde in Bern beizuordnen wären. — An den unbefriedigenden Erfolgen trägt die Organisation die grösste Schuld. Was ist z. B. bezüglich der Betriebsregulierung seit 1876 geschehen? Wie soll es in Zukunft gehalten werden? Wer besorgt die zahlreichen Revisionen der Wirtschaftsoperate? Alle diese Punkte sollten erörtert und in einem neuen Gesetz der Weg gezeigt werden, um diese akut gewordenen Fragen zu lösen. Ich stelle daher den Antrag, es sei die Revision des eidgen. Forstgesetzes in dem Sinne anzubahnen, dass *dasselbe über die ganze Schweiz ausgedehnt werde*.

Oberförster Baldinger erklärt sich mit den Anregungen von Felber einverstanden, wünscht aber Ziffer 3 und 4 der Schlussthesen zu vereinigen und würde die Revision der Bundesverfassung in dem Antrage nicht speciell erwähnen.

Den Artikel 2, die Ausrichtung der Beiträge an die Besoldungen anbelangend, hält er für sehr wichtig, und die Frage für berechtigt, ob es nicht richtiger wäre, die Minimalbesoldungen von der Flächengrösse abhängig zu machen, weil die Verhältnisse in den einzelnen Kantonen zu verschieden seien. Im weitem fragt es sich, ob wir den Anlass der Besoldungsaufbesserung der obern Forstbeamten nicht be-

nutzen sollen, auch des untern Forstpersonals zu gedenken, um so mehr, als die sociale Besserstellung eine gebieterische Forderung jetziger Zeitrichtung ist. Der praktische Erfolg der bundesrätlichen Vorlage wird erst *dann* erreicht, wenn auch das unzureichend besoldete Forstschutzpersonal (Bannwarte und Unterförster) besser besoldet wird, wie der Bund diess bereits thut gegenüber den Fischereiaufsehern und Wildhütern.

Baldinger stellt daher folgenden Antrag:

Der Schweiz. Forstverein nimmt aus der bundesrätlichen Vorlage betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Besoldung der vom Staate angestellten Forsttechniker im eidgen. Forstgebiet vom 6. Mai 1892 Veranlassung, das ständige Komite einzuladen, zu prüfen und zu begutachten, ob nicht auch für eine zeitgemässe Besserung der Besoldungsverhältnisse der Revierförster, Unterförster, Gemeindeförster, Bannwarte u. s. w. geeignete Schritte zu thun seien und eventuell welche?

Stadtforstmeister Meister in Zürich hätte in der vorwürfigen Frage vor allem aus eine Vernehmlassung des eidgen. Forstinspektorates gewünscht; im fernern verdankt er das taktvolle Referat von Felber, das eine Reihe bemerkenswerter Streiflichter enthält.

Auf das Forstgesetz selbst übergehend, anerkennt er die seit dessen Bestand gewonnenen Fortschritte, obgleich sie zum Zeitraum von 15 Jahren und zu den aufgewendeten Opfern in keinem Verhältnis stehen.

Die Forstgesetzgebung krankt an zu vielen obsoleten Bestimmungen, so dass eine Durchführung nicht möglich ist, oder dann zu vexatorisch und polizeilich erscheint.

In *objektiver* Beziehung trägt das Gesetz den einzelnen Landesgegenden zu wenig Rechnung und nach der subjektiven Richtung hin werden die einzelnen Bestimmungen in zu polizeilicher und bürokratischer Weise gehandhabt. In der Forstorganisation sollte eine gewisse Decentralisation Platz greifen, wodurch die ausübenden eidgenössischen Forstbehörden den einzelnen Landesteilen näher gerückt und dadurch in bessere Fühlung zu denselben treten würden.

Bezüglich der praktischen Ausbildung der Forstkandidaten wünscht der Sprechende eine grössere Bethätigung und Verwendung bei forsttaxatorischen Arbeiten, und nicht bloss bei Vermessungen. Von verschiedener Seite wurde schon betont, dass die jungen Forsttechniker bei den im Gang befindlichen Waldvermessungen des Hochgebirges

eine lohnende und nützliche Beschäftigung finden. Dadurch wird jedoch dem jungen Forstmann von vorneherein eine untergeordnete Stellung angewiesen: *er wird auf das Niveau des Geometers gestellt*, anstatt bei unzureichender forstlicher Bethätigung in den *höhern Gesichtskreis des Ingenieurs* gezogen zu werden.

Im Gegensatz zu Oberförster Baldinger will Meister zu der bundesrätlichen Vorlage über die Besoldungsbeiträge nichts Neues hineinziehen; um eine etwaige Rückweisung der Vorlage durch die Bundesversammlung zu vermeiden, erst wenn diese Etappe gewonnen ist, kann jenes angestrebt werden. Er präzisiert die nächsten Ziel-punkte, erstens die finanzielle Besserstellung der höhern Forstbeamten, zweitens die Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes auf das Gesamtgebiet, wodurch die Wohlthaten der Besoldungsaufbesserung dem untern Forstpersonal rascher zu gute kommen werden.

Eidgen. Forstinspektor Coaz, der bis jetzt absichtlich Still-schweigen gewahrt hat, hat sich gefragt, ob jetzt der richtige Moment sei, um die Revision des Forstgesetzes zu behandeln, da just eine für die Forstleute sehr wichtige finanzielle Frage bei den Bundesbehörden in Behandlung liegt. Er bedauert, dass das Thema und die Thesen vom ständigen Komitee nicht früher bekannt gegeben worden seien, um ein eingehenderes Studium seitens der interessierten Fachgenossen zu ermöglichen.

Auf die Materie selbst eingehend, gibt er die Mängel des eidgen. Forstgesetzes bezüglich der redaktionellen Fassung zu, weil eben dazumal zu verschiedene Entwürfe vorlagen und die Bundesversammlung keine besondere Redaktionskommission besitzt. Das infolge der Wassergefahren von 1834 und 1868 erlassene Gesetz ist lediglich ein *Schutzgesetz*, das sich nur auf das Hochgebirge beschränkt und nicht ein eigentliches Forstgesetz; ein solches wäre voraussichtlich am Widerstand der eidgen. Räte gescheitert. Im Laufe der Zeit hat sich auch die Organisation des Forstinspektorates als unzureichend erwiesen, da demselben Aufgaben zufielen, die ursprünglich im Forstgesetz nicht vorgesehen waren, was im gegenwärtigen Moment wieder eine Vermehrung des Personalbestandes durch Schaffung einer zweiten Adjunktenstelle notwendig macht.

In mehreren Hochgebirgskantonen ist die Zahl der Forstbeamten ungenügend. Eine Vermehrung des Forstpersonals ist wenigstens in dem Umfange absolut notwendig, dass auf einen Beamten nicht mehr als 10,000 *ha* Waldung fallen. — Redner betont die Zweckmässig-

keit des Revier- resp. Unterförstersystems und begreift nicht, dass diese aus der Praxis herausgewachsene Idee von verschiedener Seite Opposition gemacht wird. Die bezügliche Organisation hat sich z. B. im Kanton St. Gallen als ausgezeichnet wirksam bewährt.

Die *Vorlage des Bundesrates* betreffend die Besoldungsbeiträge an die höhern kantonalen Forstbeamten sollte man nicht gefährden durch Einbeziehung der Besoldungsfrage für die Unterförster; indem diese durch die Gemeinden besoldet werden und nur jene kantonale Beamte sind. Eine baldige Erledigung der Besoldungsfrage ist dringend geboten, indem gegenwärtig einzelne wissenschaftlich gebildete Förster Besoldungen von nur 1800 Fr. beziehen.

In den meisten Kantonen können sich die Forstbeamten wegen Mangel an Zeit nicht an den Waldvermessungen beteiligen. Die Heranziehung von Forstgeometern erscheint daher geboten, weil Waldvermessung und Betriebseinrichtung Hand in Hand gehen sollen. Übrigens müssen sich die Forstkandidaten bei der praktischen Staatsprüfung auch über ihre Kenntnisse im Vermessungswesen ausweisen.

Oberförster Wanger (Zug) bringt in einer statistischen Zusammenstellung nähere Angaben über die seit dem Jahre 1876 im eidgenössischen Forstgebiet vorgenommenen Servitutablösungen. Betriebsregulierungen, Vermessungen, Aufforstungen u. s. w. Im fernern übt er scharfe Kritik an der mangelhaften Ausbildung der Studierenden, an der Forstschule im Vermessungswesen und beantragt die Bestellung einer Separatkommission für die Prüfung des gesamten Bildungsganges der schweizerischen Forstpraktikanten.

Oberförster Schnyder (St. Gallen) befürwortet den Antrag Baldinger bezüglich finanzieller Besserstellung der Unterförster, mit dem Wunsche, dass eine bezügliche Vorlage sorgfältig erwogen werden möchte, bevor sie den eidgenössischen Räten unterbreitet würde.

Bei der Abstimmung über die Felberschen Thesen lässt Rüedi seinen Antrag, weil in denselben schon enthalten, fallen.

Forstinspektor Puencieux beantragt in These 2 Streichung der Worte „zu tiefe Minimalansätze“, bleibt jedoch in Minderheit, und es werden These 1 und 2 unverändert angenommen.

Nach Antrag Baldinger werden mit Zustimmung des Referenten These 3 und 4 in folgender Fassung zum Beschluss erhoben:

3. *Das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge bedarf in formeller und*

materieller Beziehung der Revision und soll auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden.

Der Antrag Wanger erhält alsdann nach den Vorschlägen Kathriner und Meister folgenden Wortlaut: Das ständige Komitee ist eingeladen, unter Zuziehung von vier weiteren Mitgliedern des Forstvereins, den gesamten Bildungsgang der schweizerischen Forsttechniker einer Prüfung zu unterziehen und der nächstjährigen Versammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten; — ebenso wird der Antrag Baldinger betr. die ökonomische Besserstellung der unteren Forstbeamten dem ständigen Komitee überwiesen.

6. Wegen stark vorgerückter Zeit wird das Referat von *Stadtforstmeister Meister* über den *Holztransport* auf den folgenden Tag verschoben, damit Schluss der Verhandlungen um 12¹/₄ Uhr.

* * *

Das ganz gründliche Referat des *Stadtforstmeisters Meister* wurde bei der Exkursion vom Dienstag im Langenberg mündlich gehalten, wir können daher nur die zu demselben aufgestellten Thesen folgen lassen, sie lauten:

Der Holztransport auf Riesen und Waldeisenbahnen.

1. Es giebt kein einheitliches, für alle Fälle zutreffendes *Holztransport-System*. Die örtlichen Verhältnisse müssen für die Auswahl des jeweiligen zweckdienlichsten *Transportmittels* bestimmend sein.

2. Die zur Zeit hauptsächlich befürwortete Holzausbringung per Strasse und Achse ist nicht leistungsfähig und in ihrer Anlage zu teuer, sobald grössere vertikale Distanzen zu überwinden sind. Sie eignet sich deshalb nicht für die Vorberge und noch weniger für das Hochgebirge.

3. Eine rationelle Holzausbringung in derartigen Waldungen hat sich der zweckmässigsten Ausnützung der kürzesten Linie oder des grössten Gefälles zu bedienen und für die seitliche Heranschaffung des Materials an diese Linie zu sorgen.

4. Zur Bewältigung des Transportes auf der kürzesten Linie ist vorab die *Holzriese* in Anwendung zu bringen; für den transversalen Transport ist die *transportable Waldeisenbahn* das leistungsfähigste und billigste Hilfsmittel.

5. Die transportable Waldeisenbahn empfiehlt sich aus waldbaulichen und finanziellen Gründen für die Holzausbringung überhaupt,

sobald dieselbe nicht einen centrifugalen Charakter hat und ein angemessenes Holzausbringungsquantum bewältigen muss.

Wegen Mangel an Zeit konnte das ausführliche Referat keiner Diskussion unterstellt werden.

Mit Rücksicht auf die Exkursionen und die dazwischen fallenden Erfrischungen verweisen wir auf den im 4. Heft für das Jahr 1862, Seite 191 bis 197, von Prof. Landolt erstatteten Bericht.

Der Abschied vom wohlgelungenen Feste erfolgte mit dem Wunsche: Auf frohes Wiedersehen beim 50jährigen Jubiläum des Vereins im nächsten Herbst in Bern.

Kramer, Aktuar.

Zur Prüfung und Begutachtung der Anregung des Herrn Oberförster Felber in Winterthur betreffend den Bildungsgang der schweizerischen Forsttechniker und des Antrages des Herrn Kantonsoberförster Baldinger in Aarau, die ökonomische Besserstellung der unteren Forstbeamten anbelangend, wählte das ständige Komite die Herren:

Professor Dr. Bühler in Zürich,
Kantonsoberförster Baldinger in Aarau,
Oberförster Schlup in Aarberg und
Forstinspektor Puenzieux in Clarens.

Die Gewählten mit dem ständigen Komite werden sich Ende Februar zur Erledigung ihrer Aufgabe versammeln und zugleich die Frage prüfen, ob dem von 29 Vereinsmitgliedern in Olten gestellten Begehren um Anordnung einer ausserordentlich Forstversammlung zur Prüfung der nämlichen Angelegenheit und zur Aufstellung eines Gesuchs um Ausdehnung des Forstgesetzes auf die ganze Schweiz, zu entsprechen sei oder nicht.

Gesetze und Verordnungen.

Bundesbeschluss betreffend Bundesbeiträge an die Besoldungen der höheren kantonalen Forstbeamten im eidgenössischen Forstgebiet.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer sachbezüglichen Botschaft des Bundesrates vom